



Datum: 05.10.2016 Nr.: 52

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Fakultät für Physik:</u>	
Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Physics“	1384
<u>Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:</u>	
Siebte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“	1409
Siebte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Finanzen, Rechnungswesen und Steuern“	1410
<u>Fakultätsübergreifende Satzungen:</u>	
Zweite Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO)	1424
<u>Zentrale Einrichtungen:</u>	
Sechste Änderung der Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS)	1428

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Fakultät für Physik:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Physik vom 29.06.2016 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 17.08.2016 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 27.09.2016 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Physics“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfungen; Tätigkeitsfelder
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Empfohlene Vorkenntnisse; Studienorientierung
- § 5 Studienbeginn; Gliederung des Studiums; Forschungsschwerpunkte
- § 6 Lehrveranstaltungsarten und Vermittlungsformen
- § 7 Prüfungskommission
- § 8 Prüfungsorganisation
- § 9 Fachspezifische Prüfungsformen
- § 10 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 11 Freiwillige Zusatzmodulprüfungen
- § 12 Masterarbeit
- § 13 Gesamtergebnis
- § 14 Studienberatung
- § 15 Joint Degree im Rahmen des Erasmus-Mundus-Programms in Astrophysik (Astromundus)
- § 16 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

Anlage I Modulübersicht

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den konsekutiven Master-Studiengang „Physics“ der Georg-August Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Studiums im konsekutiven Master-Studiengang „Physics“.

§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfungen; Tätigkeitsfelder

(1) ¹Aufbauend auf einem Bachelor-Studiengang Physik bereitet das Studium auf eine eigenverantwortliche Tätigkeit in forschungs- und anwendungsbezogenen physikalisch geprägten Berufsfeldern vor. ²In dem breit angelegtem Studium wird eine wissenschaftliche Vertiefung erreicht, es werden Fachkenntnisse und methodische Fähigkeiten erworben, die zur selbstständigen Lösung anspruchsvoller physikalischer Problemstellungen anzuwenden sind. ³Arbeitsweise und Inhalte der Physik werden dabei so präsentiert, dass die berufsbezogene Anwendung dieser Kenntnisse und Fähigkeiten in ganz unterschiedlichen Bereichen gefördert wird. ⁴Der konsekutive Master-Studiengang ist grundlagenorientiert und berücksichtigt mit einer Auswahl von aktuellen Studienprofilen die sich rasch verändernden Anforderungen der Berufspraxis. ⁵Die Ausbildung befähigt nicht nur zur Einarbeitung in verschiedene Problemstellungen und wechselnde Aufgabenbereiche im späteren Berufsleben, sondern fördert gleichzeitig eine effektive Kommunikation mit Spezialistinnen und Spezialisten anderer Ausrichtung.

(2) ¹Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für den Übergang in die Berufspraxis von Physikerinnen und Physikern notwendigen umfassenden Fachkenntnisse, vertiefte Spezialkenntnisse des Gebietes sowie die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten erworben haben. ²Die Masterprüfung bildet einen berufs- und forschungsorientierten Abschluss, der insbesondere auch die Voraussetzungen für eigenständige wissenschaftliche Arbeiten im Rahmen einer Promotion schafft.

(3) ¹Ziel der Master-Ausbildung ist der Erwerb von wissenschaftlicher Kompetenz, die es erlaubt, Probleme in den verschiedensten Bereichen von Technik, Wirtschaft, Finanzwelt und Forschung mit Methoden der Physik zu lösen. ²Den erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen eines Master-Studiums stehen eine Vielzahl von Tätigkeitsbereichen offen, angefangen von der Anwendung und Entwicklung physikalischer Methoden im Bereich der Hochtechnologie und Medizin, über komplexe Organisations- und Planungsaufgaben bis hin zur Grundlagenforschung an Forschungsinstituten und Universitäten.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“).

§ 4 Studienorientierung

¹Vor Ablauf jedes Semesters wird von der Fakultät für Physik eine Informationsveranstaltung zum Master-Studiengang angeboten, die über den Bewerbungsprozess und die verschiedenen Forschungsschwerpunkte informiert. ²Zu Beginn jedes Semesters findet eine Einführungsveranstaltung zum Masterstudium statt.

§ 5 Studienbeginn; Gliederung des Studiums; Forschungsschwerpunkte

- (1) Das Studium beginnt zum Winter- oder Sommersemester.
 - (2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.
 - (3) Der konsekutive Master-Studiengang „Physics“ ist teilzeitgeeignet.
 - (4) ¹Das Studium umfasst insgesamt wenigstens 120 C, die sich folgendermaßen verteilen:
 - a) auf den Pflichtbereich 22 C, darunter auf den Bereich Schlüsselkompetenzen 12 C,
 - b) auf einen Forschungsschwerpunkt (Wahlpflichtbereich) 50 C,
 - c) auf den Profilierungsbereich Mathematik-Naturwissenschaftlich (Wahlpflichtbereich) 6 C,
 - d) auf den Profilierungsbereich Nicht-Physikalisch (Wahlpflichtbereich) 12 C,
 - e) auf die Masterarbeit 30 C.
- ²Das Nähere regelt die Modulübersicht (Anlage I).
- (5) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²In der Modulübersicht (Anlage I) sind diese verbindlich festgelegt sowie Orientierungsmodule gekennzeichnet. ³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ⁴Das Modulverzeichnis wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.
 - (6) Es muss ein Studienschwerpunkt in einem der folgenden Forschungsgebiete der Physik erfolgreich absolviert werden (Forschungsschwerpunkt):
 - a) Astro- und Geophysik (AG),
 - b) Biophysik und Physik komplexer Systeme (BK),
 - c) Festkörper- und Materialphysik (FM),
 - d) Kern- und Teilchenphysik (KT).
 - (7) ¹Es werden fachübergreifende Schlüsselkompetenzen vor allem im Bereich der Methodenkompetenz erworben. ²Hier werden im Vorfeld der Masterarbeit in einem

Forschungshauptpraktikum die Planung, Durchführung und Erfolgskontrolle wissenschaftlicher Projekte erlernt. ³Im Rahmen des Moduls „Networking“, in dem Studierende an einem Kongress oder einer Tagung teilnehmen, soll selbständig die Kontaktaufnahme zum beruflichen oder wissenschaftlichen Umfeld geübt werden. ⁴Beide Module werden vor der Masterarbeit absolviert und von deren Betreuerin oder Betreuer angeleitet. ⁵Neben diesen Pflichtmodulen können freiwillig weitere Schlüsselkompetenzmodule aus dem Angebot der Universität gewählt werden.

§ 6 Lehrveranstaltungsarten und Vermittlungsformen

Die im Master-Studium angebotenen Module setzen sich aus Lehrveranstaltungen folgender Art zusammen:

- a) Vorlesungen (V),
- b) Übungen zu Vorlesungen (Ü),
- c) Praktika (P),
- d) Seminare (S).

a) Vorlesungen dienen der Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von Methoden-Kenntnissen durch zusammenhängende Darstellung größerer Sachgebiete. Sie eröffnen den Weg zur Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse im Selbststudium.

b) Übungen werden in Verbindung mit Vorlesungen angeboten. Sie geben den Studierenden durch Bearbeitung exemplarischer Probleme Gelegenheit zur Anwendung und Vertiefung des erarbeiteten Stoffes sowie zur Selbstkontrolle des Wissensstandes.

c) Praktika haben die Vermittlung von Methodenkenntnissen, die Förderung der Einsicht in Sachzusammenhänge durch induktives Erfassen von physikalischen Zusammenhängen und die Erfahrungsbildung durch Bearbeitung praktischer Aufgabenstellungen zum Ziel. Im physikalischen Praktikum erfolgt die experimentelle Veranschaulichung, Vertiefung und Anwendung des erarbeiteten Stoffes und die Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten in der Durchführung und Auswertung physikalischer Versuche und der Interpretation ihrer Ergebnisse.

d) Seminare sind der Behandlung spezieller fachlicher Problemstellungen gewidmet. In ihnen sollen die Studierenden lernen, komplexe wissenschaftliche Fragestellungen selbständig zu erarbeiten und hierüber vor Spezialisten des eigenen Fachs und anderer Fächer sachgerecht zu referieren, sowie die Fähigkeit zu kritischer wissenschaftlicher Diskussion erwerben.

§ 7 Prüfungskommission

¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung aller durch die APO sowie diese Prüfungs- und Studienordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Physik eine gemeinsame Prüfungskommission für den Bachelor-Studiengang „Physik“ und den konsekutiven Master-Studiengang „Physics“. ²Das Nähere regelt die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Physik“.

§ 8 Prüfungsorganisation

(1) ¹Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen der Studiendekanin oder des Studiendekans an das Prüfungsamt der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten der Universität Göttingen delegiert.

²Dieses führt auch die Prüfungsakten.

(2) ¹Ort und Zeit von Modulprüfungen werden von der Studiendekanin oder dem Studiendekan auf der Grundlage von Vorschlägen der zuständigen Prüferinnen und Prüfer festgelegt, dem Prüfungsamt übermittelt und in der von der Prüfungskommission festgelegten Form durch das Prüfungsamt bekannt gegeben. ²Die Prüfungskommission legt für jeden Prüfungszeitraum einen Anmelde- und einen Abmeldezeitraum fest.

(3) ¹Die Anmeldung zu Modulprüfungen erfolgt mittels des Prüfungsverwaltungssystems innerhalb des Anmeldezeitraums. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist innerhalb des Abmeldezeitraums möglich; im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

§ 9 Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

a) Schriftlicher Bericht:

In einem schriftlichen Bericht soll die Kandidatin oder der Kandidat eigenständig erbrachte Beiträge bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Projekten dokumentieren und die Ergebnisse in fachlich angemessener Form darstellen. Der schriftliche Bericht wird von der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der das Projekt leitet, bewertet.

b) Protokoll:

In einem Protokoll soll die Kandidatin oder der Kandidat eigenständig erbrachte Beiträge bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Praktikumsversuchen schriftlich dokumentieren und die Ergebnisse in fachlich angemessener Form schriftlich darstellen. Das Protokoll wird von der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der das Projekt leitet, bewertet.

c) Posterpräsentation:

In einer Posterpräsentation werden zunächst die eigenständig erbrachten Beiträge aus dem Forschungsprojekt in Form großer Plakate in wissenschaftlich üblicher Weise dargestellt (wissenschaftliches Poster). Anschließend erfolgt die mündliche Präsentation der Ergebnisse anhand des Posters. Die Posterpräsentation wird von der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der das Projekt leitet, bewertet.

§ 10 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) Abweichend von § 16 a Abs. 1 APO können nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulprüfungen zu Modulen der Physik (Modulnummern B.Phy.[Ziffern], M.Phy.[Ziffern] und M.Phy-AM.[Ziffern]) dreimal wiederholt werden.

(2) ¹Im konsekutiven Master-Studiengang „Physics“ können bis zu 4 innerhalb der Regelstudienzeit im ersten Versuch bestandene Modulprüfungen aus dem Bereich der Physik (Modulnummern B.Phy.[Ziffern], M.Phy.[Ziffern] und M.Phy-AM[Ziffern]) zum Zwecke der Notenverbesserung jeweils einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung muss im nächsten möglichen Prüfungszeitraum des entsprechenden Moduls erfolgen. ³Durch die Wiederholung kann keine Verschlechterung der Note eintreten.

§ 11 Freiwillige Zusatzmodulprüfungen

(1) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat kann in weiteren als den erforderlichen Modulen (Zusatzmodule) Leistungsnachweise erwerben und Prüfungen ablegen. ²Diese werden in das Zeugnis und die Zeugnisergänzung (Transcript of Records) aufgenommen.

(2) Zusatzmodule werden bei der Berechnung des Gesamtergebnisses der Masterprüfung nicht berücksichtigt.

§ 12 Masterarbeit

(1) Durch die schriftliche Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, eine physikalische Fragestellung im gewählten Forschungsschwerpunkt mit etablierten Methoden im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, zu wissenschaftlich fundierten Ergebnissen zu gelangen und diese in formaler und sprachlicher Hinsicht angemessen darzustellen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Erwerb von insgesamt mindestens 54 C aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen des Studiengangs.

(3) ¹Die Masterarbeit muss im Bereich des gewählten Forschungsschwerpunkts angefertigt werden; sie soll im Anschluss an das entsprechende Forschungshauptpraktikum begonnen werden. ²Das vorläufige Thema der Masterarbeit ist mit einer vom Fakultätsrat zugelassenen

prüfungsberechtigten Person zu vereinbaren, die auch die Arbeit betreut.³Bei der Betreuung kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mitwirken.⁴Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten diese und das Thema der Masterarbeit von der Prüfungskommission bestimmt.⁵Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören.⁶Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch.

(4)¹Die Zulassung zur Masterarbeit ist in Textform bei der Prüfungskommission zu beantragen.²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 2, soweit die erforderlichen Leistungen nicht im Prüfungsverwaltungssystem hinterlegt sind,
- b) der Themenvorschlag für die Masterarbeit,
- c) die Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers,
- d) ein Vorschlag für zwei Gutachterinnen oder Gutachter,
- e) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

³Die Vorschläge nach Buchstaben b) und d) sowie der Nachweis nach Buchstabe c) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben.

(5)¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung.²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde.³Die Prüfungskommission bestimmt unter Berücksichtigung des durch die Kandidatin oder den Kandidaten erbrachten Vorschlages zwei Gutachterinnen oder Gutachter für die Masterarbeit.

(6)¹Nach Zulassung erfolgt die Ausgabe des Themas der Masterarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer.²Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(7)¹Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate.²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes die Bearbeitungszeit um höchstens 8 Wochen verlängern.³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(8)¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.²Ein neues Thema ist unverzüglich zu vereinbaren.³Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur dann zulässig, wenn die zu prüfende Person bei dem ersten Versuch der Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(9) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung einzureichen. ²Ergänzend ist eine Version in Textform im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) vorzulegen und zu versichern, dass die schriftliche Version und die ergänzend vorgelegte Version übereinstimmen. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(10) ¹Das Prüfungsamt leitet die Masterarbeit den beiden Gutachterinnen oder Gutachtern zu. ²Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note. ³Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 6 Wochen nicht überschreiten.

§ 13 Gesamtergebnis

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn mindestens 120 Anrechnungspunkte erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit bestanden sind.

(2) Das Gesamtergebnis "Mit Auszeichnung" wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit wenigstens 1,3 bewertet wurde und das Gesamtergebnis der Masterprüfung

- a) zu den besten 10 v. H. gemessen an den Absolventinnen und Absolventen der vorherigen drei Abschlussjahrgänge gehört sowie
- b) wenigstens 1,3 beträgt.

§ 14 Studienberatung

(1) Eine Beratung in allgemeinen Fragen der Studieneignung, Studienzulassung und Studienfächer bietet die Studienzentrale der Georg-August-Universität Göttingen; bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten bietet das Studentenwerk auch eine psychologische Beratung an.

(2) ¹Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Studiendekanatsreferentin beziehungsweise den Studiendekanatsreferenten sowie durch die von der Fakultät für Physik benannte Studienfachberaterin oder den Studienfachberater sowie durch die Lehrenden. ²Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Studienschwerpunkte sowie bei der Bewältigung von Studienschwierigkeiten.

§ 15 Joint Degree im Rahmen des Erasmus-Mundus-Programms in Astrophysik (Astromundus)

(1) ¹Die Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, die Università degli Studi di Padova (Padua, Italien), die Università degli Studi di Roma „Tor Vergata“ (Rom, Italien), die Univerzitet u Beogradu (Belgrad, Serbien) und die Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden: Partneruniversitäten) führen gemeinsam ein Joint-Degree-Programm in Astrophysik durch. ²Es gelten die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. ³Für Module, die von einer der Partneruniversitäten angeboten werden, gelten ausschließlich die Bestimmungen dieser Partneruniversität.

(2) Berechtigt zur Teilnahme an Studien- und Prüfungsleistungen des Joint-Degree-Programms sind Studierende des konsekutiven Master-Studiengangs „Physics“ nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(3) Der Antrag auf Berücksichtigung in dem Joint-Degree-Programm ist zeitgleich mit der Bewerbung für die Zulassung zum Master-Studiengang „Physics“ (in der Regel für das 3. Fachsemester) zu stellen.

(4) Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis von Prüfungs- und Studienleistungen aus Modulen des Joint-Degree-Programms im Umfang von insgesamt wenigstens 60 C, darunter

- a) im Umfang von 30 C an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck sowie
- b) im Umfang von 30 C an der Università degli Studi di Padova oder im Umfang von wenigstens 30 C an der Università degli Studi di Roma „Tor Vergata“.

(5) ¹Studierende im Rahmen des Joint-Degree-Programms müssen abweichend von § 5 Abs. 4 und 5 besondere Prüfungs- und Studienleistungen nach Maßgabe der Anlage I erfolgreich absolvieren; das Studien- und Prüfungsangebot ist vollständig englischsprachig. ²An einer der Partneruniversitäten im Rahmen des Joint-Degree-Programms absolvierte Prüfungs- und Studienleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(6) Wiederholungsprüfungen zu nicht bestandenen Modulprüfungen sind dergestalt anzubieten, dass sie vor Ablauf des jeweiligen Semesters abgelegt werden können.

(7) ¹Studierende im Rahmen des Joint-Degree-Programms müssen abweichend von § 5 Abs. 4 die Masterarbeit im Umfang von 25 C sowie ein Kolloquium zur Masterarbeit im Umfang von 5 C erfolgreich absolvieren. ²Als Betreuende der Masterarbeit, denen auch die Begutachtung der Masterarbeit obliegt, können prüfungsberechtigte Mitglieder von zwei verschiedenen Partneruniversitäten bestellt werden. ³Zuständig für die Bestellung und das Prüfungsverfahren ist diejenige Partneruniversität, an der die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer tätig ist; es gelten die jeweiligen Verfahrensvorschriften dieser Partneruniversität.

(8) ¹Die Masterarbeit ist in englischer Sprache anzufertigen. ²Im Kolloquium in englischer Sprache hat die oder der zu Prüfende in einer sich an ihren oder seinen einführenden

Vortrag (ca. 30 Minuten) anschließenden Diskussion (ca. 30 Minuten) über ihre oder seine Masterarbeit nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und in das Gesamtgebiet der Astrophysik einzuordnen. ³Die Dauer des Kolloquiums beträgt insgesamt ca. 60 Minuten. ⁴Für die Zulassung zum Kolloquium müssen die Masterarbeit von den Gutachterinnen beziehungsweise Gutachtern mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet und alle erforderlichen Modulprüfungen erfolgreich absolviert worden sein. ⁵Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit durchgeführt werden; Prüferinnen oder Prüfer sind die Gutachterinnen oder Gutachter der Masterarbeit.

(9) ¹Nach bestandener Masterprüfung verleihen diejenigen Partneruniversitäten, an denen die oder der Geprüfte Studien- und Prüfungsleistungen des Joint-Degree-Programms im Umfang von wenigstens 30 C, im Falle der Univerzitet u Beogradu abweichend von wenigstens 15 C, erfolgreich absolviert hat, jedoch nur die zuletzt besuchte der italienischen Partneruniversitäten, gemeinsam den Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt „M.Sc.“). ²Diejenige Partneruniversität, an der das Kolloquium zur Masterarbeit erfolgreich absolviert wurde, stellt im Namen der Partneruniversitäten nach Satz 1 eine Urkunde in englischer Sprache über den gemeinsam verliehenen Hochschulgrad aus. ³Auf Antrag wird ferner eine Urkundenübersetzung in deutscher, italienischer oder serbischer Sprache ausgestellt.

§ 16 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Die vorliegende Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2016 in Kraft.

(2) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung begonnen haben und ununterbrochen im konsekutiven Master-Studiengang „Physik“ immatrikuliert waren, werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft. ²Auf Antrag, der bis zum 31.03.2017 zu stellen ist, werden Studierende im Sinne des Satzes 1 nach der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Physik“ sowie den konsekutiven Master-Studiengang „Physik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.04.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2012 S. 453), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 19.04.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 26/2016 S. 686), geprüft. ³Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten und -beschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ⁴Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben

wurde. ⁵Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁶Prüfungen nach der Prüfungs- und Studienordnung im Sinne des Satzes 2 werden im konsekutiven Master-Studiengang „Physik“ letztmals im Sommersemester 2018 abgenommen.

Anlage I Modulübersicht

A. Konsekutiver Master-Studiengang „Physics“

Es müssen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wenigstens 120 C erworben werden.

I. Pflichtmodule

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 22 C erfolgreich absolviert werden:

M.Phy.1401	Advanced Lab Course I	(6 C / 6 SWS)
M.Phy.413	General Seminar	(4 C / 2 SWS)
M.Phy.601	Development and Realization of Scientific Projects	(9 C / Block)
M.Phy.602	Networking	(3 C / Block)

II. Forschungsschwerpunkt

Der Master-Studiengang „Physics“ muss mit einem der vier Studienschwerpunkte „Astro- und Geophysik“, „Biophysik und Physik komplexer Systeme“, „Festkörper- und Materialphysik“ oder „Kern- und Teilchenphysik“ im Umfang von jeweils wenigstens 50 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen studiert werden.

1. Forschungsschwerpunkt „Astro- und Geophysik“

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 50 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Es muss folgendes Modul im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden, soweit dieses nicht bereits im Rahmen des Bachelorstudiums erfolgreich absolviert wurde:

B.Phy.1551	Introduction to Astrophysics	(8 C / 6 SWS)
------------	------------------------------	---------------

b. Es müssen folgende Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 22 C erfolgreich absolviert werden:

M.Phy.405	Research Lab Course in Astro- and Geophysics	(18 C / Block)
M.Phy.409	Research Seminar Astro- and Geophysics	(4 C / 2 SWS)

c. Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden; das Modul B.Phy.606 darf nur gewählt werden, sofern es nicht bereits im Bachelorstudium eingebracht wurde:

B.Phy.606	Electronic Lab Course for Natural Scientists	(6 C / 6 SWS)
-----------	--	---------------

M.Phy.5501	Kompressible Strömungen	(3 C / 2 SWS)
M.Phy.5502	Numerical experiments in stellar astrophysics	(3 C / 2 SWS)
M.Phy.5505	Erforschung des Sonnensystems durch Raummissionen	(3 C / 2 SWS)
M.Phy.551	Advanced Topics in Astro- /Geophysics I	(6 C / 6 SWS)
M.Phy.552	Advanced Topics in Astro- /Geophysics II	(6 C / 4 SWS)
M.Phy.556	Seminar Advanced Topics in Astro- /Geophysics	(4 C / 2 SWS)
M.Phy-AM.001	Active Galactic Nuclei	(6 C / 2 SWS)
M.Phy-AM.002	Stellar structure and evolution	(6 C / 2 SWS)
M.Phy-AM.003	Stellar Atmosphere	(6 C / 4 SWS)
B.Phy.1541	Einführung in die Geophysik	(4 C / 3 SWS)

e. Darüber hinaus können nachfolgende Module, soweit diese nicht bereits im Bachelorstudium absolviert wurden, belegt werden:

B.Phy.1511	Einführung in die Kern- und Teilchenphysik	(8 C / 6 SWS)
B.Phy.1521	Einführung in die Festkörperphysik	(8 C / 6 SWS)
B.Phy.1531	Einführung in die Materialphysik	(6 C / 5 SWS)
B.Phy.1561	Introduction to Physics of Complex Systems	(8 C / 6 SWS)
B.Phy.1571	Introduction to Biophysics	(8 C / 6 SWS)

2. Forschungsschwerpunkt „Biophysik und Physik komplexer Systeme“

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 50 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Es muss mindestens eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden, soweit diese oder entsprechende Module nicht bereits im Rahmen des Bachelorstudiums erfolgreich absolviert wurden:

B.Phy.1561	Introduction to Physics of Complex Systems	(8 C / 6 SWS)
B.Phy.1571	Introduction to Biophysics	(8 C / 6 SWS)

b. Es müssen folgende zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 22 C erfolgreich absolviert werden:

M.Phy.406	Research Lab Course in Biophysics and Physics of Complex Systems	(18 C / Block)
M.Phy.410	Research Seminar Biophysics/ Physics of Complex Systems	(4 C / 2 SWS)

c. Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden; das Modul B.Phy.606 darf nur gewählt werden, sofern es nicht bereits im Bachelorstudium eingebracht wurde:

B.Phy.606	Electronic Lab Course for Natural Scientists	(6 C / 6 SWS)
M.Phy.1402	Advanced Lab Course II	(6 C / 6 SWS)
M.Phy.1403	Internship	(6 C / 6 SWS)

d. Es müssen wenigstens drei der nachfolgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 14 C erfolgreich absolviert werden; bereits im Bachelorstudium absolvierte Module können nicht berücksichtigt werden:

B.Phy.5513	Numerical fluid dynamics	(6 C / 4 SWS)
B.Phy.5601	Theoretical and Computational Neuroscience I	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5602	Theoretical and Computational Neuroscience II	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5603	Einführung in die Laserphysik	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5604	Foundations of Nonequilibrium Statistical Physics	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5605	Computational Neuroscience: Basics	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5606	Mechanics of the cell	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5607	Mechanics and dynamics of the cytoskeleton	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5608	Micro- and Nanofluidics	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5611	Optical spectroscopy and microscopy	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5613	Physics of soft condensed matter	(6 C / 4 SWS)
B.Phy.5614	Proseminar Computational Neuroscience/Neuroinformatik	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5616	Biophysics of the cell - physics on small scales	(6 C / 4 SWS)
B.Phy.5617	Seminar: Physics of condensed matter	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5618	Seminar to Biophysics of the cell - physics on small scales	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5619	Seminar on Micro- and Nanofluidics	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5620	Physics of Sports	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5621	Stochastic Processes	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5623	Theoretical Biophysics	(6 C / 4 SWS)
B.Phy.5624	Introduction to Theoretical Neuroscience	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5625	Röntgenphysik	(6 C / 4 SWS)
B.Phy.5628	Pattern Formation	(6 C / 4 SWS)
B.Phy.5629	Nonlinear dynamics and time series analysis	(6 C / 4 SWS)
B.Phy.5631	Self-organization in physics and biology	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5632	Current topics in turbulence research	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5639	Optical measurement techniques	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5645	Nanooptics and Plasmonics	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5646	Climate Physics	(6 C / 4 SWS)
B.Phy.5647	Physics of Coffee, Tea and other drinks	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5648	Theoretische und computergestützte Biophysik	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5649	Biomolekulare Physik und Simulationen	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5651	Vertiefung Computational Neuroscience: Lernen und adaptive Algorithmen I	(3 C / 2 SWS)

B.Phy.5652	Vertiefung Computational Neuroscience: Lernen und adaptive Algorithmen II	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5655	Komplexe Dynamik physikalischer und biologischer Systeme	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5656	Experimental work at at large scale facilities for X-ray photons	(3 C / 3 SWS)
B.Phy.5657	Biophysics of gene regulation	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5658	Statistical Biophysics	(6 C / 4 SWS)
B.Phy.5659	Seminar on current topics in theoretical biophysics	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5804	Quantum mechanics II	(6 C / 6 SWS)
B.Phy.5901	Advanced Algorithms for Computational Physics	(6 C / 4 SWS)
M.Phy.5002	Contemporary Physics	(4 C / 2 SWS)
M.Phy.5601	Seminar Computational Neuroscience/Neuroinformatik	(4 C / 2 SWS)
M.Phy.5604	Biomedicine imaging physics and medical physics	(6 C / 4 SWS)
M.Phy.5608	Liquid State Physics	(4 C / 2 SWS)
M.Phy.561	Advanced Topics in Biophysics/Physics of Complex Systems I	(6 C / 6 SWS)
M.Phy.5613	Vorlesung: Principles and Applications of Synchrotron and Free Electron Laser Radiation	(3 C / 4 SWS)
M.Phy.5614	Praktikum: Principles and Applications of Synchrotron and Free Electron Laser Radiation	(3 C / 2 SWS)
M.Phy.562	Advanced Topics in Biophysics/Physics of Complex Systems II	(6 C / 4 SWS)
M.Phy.566	Seminar Advanced Topics in Biophysics/Physics of Complex Systems	(4 C / 2 SWS)

e. Darüber hinaus können nachfolgende Module, soweit diese nicht bereits im Bachelorstudium absolviert wurden, belegt werden:

B.Phy.1511	Einführung in die Kern- und Teilchenphysik	(8 C / 6 SWS)
B.Phy.1521	Einführung in die Festkörperphysik	(8 C / 6 SWS)
B.Phy.1531	Einführung in die Materialphysik	(6 C / 5 SWS)
B.Phy.1541	Einführung in die Geophysik	(4 C / 3 SWS)
B.Phy.1551	Introduction to Astrophysics	(8 C / 6 SWS)

3. Forschungsschwerpunkt „Festkörper- und Materialphysik“

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 50 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Es muss mindestens eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden, soweit diese oder entsprechende Module nicht bereits im Rahmen des Bachelorstudiums erfolgreich absolviert wurden:

B.Phy.1521	Einführung in die Festkörperphysik	(8 C / 6 SWS)
B.Phy.1522	Solid State Physics II	(6 C / 6 SWS)
B.Phy.1531	Einführung in die Materialphysik	(6 C / 5 SWS)

b. Es müssen folgende zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 22 C erfolgreich absolviert werden:

M.Phy.407	Research Lab Course in Solid State/Materials Physics	(18 C / Block)
M.Phy.411	Research Seminar Solid State/Materials Physics	(4 C / 2 SWS)

c. Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden; das Modul B.Phy.606 darf nur gewählt werden, sofern es nicht bereits im Bachelorstudium eingebracht wurde:

B.Phy.606	Electronic Lab Course for Natural Scientists	(6 C / 6 SWS)
M.Phy.1402	Advanced Lab Course II	(6 C / 6 SWS)
M.Phy.1403	Internship	(6 C / 6 SWS)

d. Es müssen wenigstens drei der nachfolgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 14 C erfolgreich absolviert werden; bereits im Bachelorstudium absolvierte Module können nicht berücksichtigt werden:

B.Phy.5701	Weiche Materie: Flüssigkristalle	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5702	Dünne Schichten	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5709	Seminar on Nanoscience	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5714	Introduction to Solid State Theory	(6 C / 6 SWS)
B.Phy.5716	Nano-Optics meets Strong-Field Physics	(6 C / 4 SWS)
B.Phy.5717	Mechanisms and Materials for Renewable Energy	(6 C / 4 SWS)
B.Phy.5718	Mechanisms and Materials for Renewable Energy: Photovoltaics	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5719	Mechanisms and Materials for Renewable Energy: Solar heat, Thermoelectric, solar fuel	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5804	Quantum mechanics II	(6 C / 6 SWS)
B.Phy.5901	Advanced Algorithms for Computational Physics	(6 C / 4 SWS)
M.Phy.5002	Contemporary Physics	(4 C / 2 SWS)
M.Phy.5613	Vorlesung: Principles and Applications of Synchrotron and Free Electron Laser Radiation	(3 C / 4 SWS)
M.Phy.5614	Praktikum: Principles and Applications of Synchrotron and Free Electron Laser Radiation	(3 C / 4 SWS)
M.Phy.5701	Advanced Solid State Theory	(6 C / 6 SWS)
M.Phy.5703	Materialforschung mit Elektronen	(6 C / 4 SWS)

M.Phy.5704	Materialphysik auf der Nanoskala	(3 C / 2 SWS)
M.Phy.5705	Materials Physics I: Microstructure-Property-Relations	(4 C / 3 SWS)
M.Phy.5706	Materials Physics II: Kinetics and Phase Transformations	(4 C / 3 SWS)
M.Phy.5707	Materials research with electrons	(3 C / 2 SWS)
M.Phy.571	Advanced Topics in Solid State/Materials Physics I	(6 C / 6 SWS)
M.Phy.572	Advanced Topics in Solid State/Materials Physics II	(6 C / 4 SWS)
M.Phy.576	Seminar Advanced Topics in Solid State/Materials Physics	(4 C / 2 SWS)

e. Darüber hinaus können nachfolgende Module, soweit diese nicht bereits im Bachelorstudium absolviert wurden, belegt werden:

B.Phy.1511	Einführung in die Kern- und Teilchenphysik	(8 C / 6 SWS)
B.Phy.1541	Einführung in die Geophysik	(4 C / 3 SWS)
B.Phy.1551	Introduction to Astrophysics	(8 C / 6 SWS)
B.Phy.1561	Introduction to Physics of Complex Systems	(8 C / 6 SWS)
B.Phy.1571	Introduction to Biophysics	(8 C / 6 SWS)

4. Forschungsschwerpunkt „Kern-/Teilchenphysik“

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 50 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Es muss das folgende Modul im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden, soweit dieses oder ein entsprechendes Modul nicht bereits im Rahmen des Bachelorstudiums erfolgreich absolviert wurde:

B.Phy.1511	Einführung in die Kern- und Teilchenphysik	(8 C / 6 SWS)
------------	--	---------------

b. Es muss mindestens eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden, soweit diese oder entsprechende Module nicht bereits im Rahmen des Bachelorstudiums erfolgreich absolviert wurden:

B.Phy.1512	Particle physics II - of and with quarks	(6 C / 6 SWS)
M.Phy.5807	Particle Physics III - of and with leptons	(6 C / 6 SWS)

c. Es müssen folgende zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 22 C erfolgreich absolviert werden:

M.Phy.408	Research Lab Course in Particle Physics	(18 C / Block)
M.Phy.412	Research Seminar Particle Physics	(4 C / 2 SWS)

d. Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden; das Modul B.Phy.606 darf nur gewählt werden, sofern es nicht bereits im Bachelorstudium eingebracht wurde:

B.Phy.606	Electronic Lab Course for Natural Scientists	(6 C / 6 SWS)
M.Phy.1402	Advanced Lab Course II	(6 C / 6 SWS)
M.Phy.1403	Internship	(6 C / 6 SWS)

e. Es müssen wenigstens drei der nachfolgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 14 C erfolgreich absolviert werden; bereits im Bachelorstudium absolvierte Module können nicht berücksichtigt werden:

B.Phy.5804	Quantum mechanics II	(6 C / 6 SWS)
B.Phy.5805	Quantum field theory I	(6 C / 6 SWS)
B.Phy.5806	Spezielle Relativitätstheorie	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5807	Physics of particle accelerators	(3 C / 3 SWS)
B.Phy.5808	Interactions between radiation and matter - detector physics	(3 C / 3 SWS)
B.Phy.5809	Hadron-Collider-Physics	(3 C / 3 SWS)
B.Phy.5810	Physics of the Higgs boson	(3 C / 3 SWS)
B.Phy.5811	Statistical methods in data analysis	(3 C / 3 SWS)
B.Phy.5812	Physics of the top-quark	(3 C / 3 SWS)
B.Phy.5815	Seminar zu einführenden Themen der Teilchenphysik	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5901	Advanced Algorithms for Computational Physics	(6 C / 4 SWS)
M.Phy.5002	Contemporary Physics	(4 C / 2 SWS)
M.Phy.5801	Detectors for particle physics and imaging	(3 C / 3 SWS)
M.Phy.5809	Axiomatic Quantum Field Theory	(3 C / 3 SWS)
M.Phy.581	Advanced Topics in Particle Physics I	(6 C / 6 SWS)
M.Phy.582	Advanced Topics in Particle Physics II	(6 C / 4 SWS)
M.Phy.586	Seminar Advanced Topics in Particle Physics	(4 C / 2 SWS)

f. Darüber hinaus können nachfolgende Module, soweit diese nicht bereits im Bachelorstudium absolviert wurden, belegt werden:

B.Phy.1521	Einführung in die Festkörperphysik	(8 C / 6 SWS)
B.Phy.1531	Einführung in die Materialphysik	(6 C / 5 SWS)
B.Phy.1541	Einführung in die Geophysik	(4 C / 3 SWS)
B.Phy.1551	Introduction to Astrophysics	(8 C / 6 SWS)
B.Phy.1561	Introduction to Physics of Complex Systems	(8 C / 6 SWS)
B.Phy.1571	Introduction to Biophysics	(8 C / 6 SWS)

III. Profilierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Profilierungsbereich Mathematik-Naturwissenschaften

Es müssen aus dem Lehrangebot der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten (inkl. Fakultät für Physik) Module im Umfang von insgesamt wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden. Wählbar sind insbesondere nach Nr. II nicht eingebrachte Module sowie

die nachfolgenden Module; darüber hinaus wird ein Verzeichnis wählbarer Module durch die Fakultät für Physik in geeigneter Weise bekannt gemacht. Bachelormodule können nur eingebracht werden, sofern sie nicht bereits im Rahmen des Bachelorstudiums erfolgreich absolviert wurden.

B.Che.1302.1	Chemisches Gleichgewicht: Thermodynamik und Statistik	(6 C / 4 SWS)
B.Che.2301	Chemische Reaktionskinetik	(6 C / 4 SWS)
B.Che.4104	Allgemeine und Anorganische Chemie	(6 C / 6 SWS)
B.Che.8001	Einführung in die Physikalische Chemie	(10 C / 7 SWS)
B.Che.9107	Praktikum Allgemeine und Anorganische Chemie für Physiker	(8 C / 10 SWS)
B.Inf.1101	Informatik I	(10 C / 6 SWS)
B.Inf.1102	Informatik II	(10 C / 6 SWS)
B.Phy.1603	Vermittlung wissenschaftlicher Zusammenhänge durch neue Medien	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.1604	Projektpraktikum	(6 C / 6 SWS)
B.Phy.1609	Grundlagen zur Einheit von Mensch und Natur	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.606	Electronic Lab Course for Natural Scientists	(6 C / 6 SWS)
B.Phy.607	Akademisches Schreiben für Physiker/innen	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.608	Scientific Literacy – Integration von Naturwissenschaften in die Gesellschaft und Politik	(4 C / 2 SWS)
M.Phy.603	Writing scientific articles	(6 C / 2 SWS)

2. Profilierungsbereich Nicht-Physikalisch

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C aus dem Lehrangebot der Universität außerhalb der Fakultät für Physik erfolgreich absolviert werden. Wählbar sind insbesondere folgende Module sowie Angebote aufgrund der Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS); darüber hinaus wird ein Verzeichnis wählbarer Module durch die Fakultät für Physik in geeigneter Weise bekannt gemacht:

B.Che.1302.1	Chemisches Gleichgewicht: Thermodynamik und Statistik	(6 C / 4 SWS)
B.Che.2301	Chemische Reaktionskinetik	(6 C / 4 SWS)
B.Che.8001	Einführung in die Physikalische Chemie	(10 C / 7 SWS)
B.Che.9105	Allgemeine und Anorganische Chemie für Physiker	(4 C / 4 SWS)
B.Che.9107	Praktikum Allgemeine und Anorganische Chemie für Physiker	(8 C / 10 SWS)
B.Inf.1101	Informatik I	(10 C / 6 SWS)
B.Inf.1102	Informatik II	(10 C / 6 SWS)

B.SK-Phy.9001 Papers, Proposals, Presentations: Skills of Scientific Communication (4 C / 2 SWS)

3. Anstelle der Module nach Nrn. 1. und 2. können auf Antrag, der an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Fakultät für Physik zu richten ist, andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen absolviert werden. Dem Antrag ist die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehrereinheit, die das Alternativmodul anbietet, beizufügen. Die Entscheidung trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Fakultät für Physik. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Zulassung eines Alternativmoduls besteht nicht.

IV. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

B. Joint-Degree-Programm in Astrophysik (AstroMundus)

Es müssen abweichend von Buchstabe A 120 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erworben werden.

1. Erster Studienabschnitt

Es müssen Module des ersten Studienabschnitts im Umfang von insgesamt 60 C an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck sowie der Università degli Studi di Padova oder der Università degli Studi di Roma „Tor Vergata“ nach Maßgabe der dort geltenden prüfungsrechtlichen Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

2. Zweiter Studienabschnitt

a. Pflichtmodule

Es müssen nachfolgende Module im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden:

M.Phy-AM.001 „Active Galactic Nuclei“ (6 C / 2 SWS)

M.Phy-AM.002 „Stellar structure and evolution“ (6 C / 2 SWS)

M.Phy-AM.003 „Stellar Atmospheres“ (6 C / 4 SWS)

M.Phy-AM.012 „Astrophysical Properties: From planets to cosmology“ (12 C / 8 SWS)

b. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 C erworben.

c. Kolloquium zur Masterarbeit

Durch das erfolgreiche Absolvieren des Kolloquiums zur Master-Arbeit werden 5 C erworben.

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Forschungsschwerpunkt „Kern- und Teilchenphysik“

Sem.	Pflichtmodule 22 C		Forschungsschwerpunkt 80 C			Profilierung 18 C	
						Mathematik- Naturwissenschaften 6 C	Nicht- Physikalisch 12 C
1. 32 C	M.Phy.413 General Seminar (Pflicht) 4 C	M.Phy.1401 Advanced Lab Course I (Pflicht) 6 C		M.Phy.5 807 Particle Physics III (Wahl) 6 C	B.Phy.XXXX bzw. M.Phy.XXXX (Wahl) 10 C		Nichtphys. Bereich (Wahlpflicht) 6 C
2. 28 C			M.Phy.412 Research Seminar (Pflicht) 4 C	M.Phy.1402 Advanced Lab Course II (Wahl- pflicht) 6 C	B.Phy.XXXX bzw. M.Phy.XXXX (Wahl) 6 C	Math.-Nat. Bereich (Wahlpflicht) 6 C	Nichtphys. Bereich (Wahlpflicht) 6 C
3. 30 C	M.Phy.601 Development and Realization of Scientific Projects (Pflicht) 9 C	M.Phy.602 Networking (Pflicht) 3 C	M.Phy.408 Research Lab Course (Pflicht) 18 C				
4. 30 C			Master Thesis 30 C				
120 C	22 C		80 C			18 C	

2. Forschungsschwerpunkt „Festkörper- und Materialphysik“

Sem.	Pflichtmodule 22 C		Forschungsschwerpunkt 80 C			Profilierung 18 C	
						Mathematik- Naturwissenschaften 6 C	Nicht- Physikalisch 12 C
1. 32 C	M.Phy.413 General Seminar (Pflicht) 4 C	M.Phy.1401 Advanced Lab Course I (Pflicht) 6 C		B.Phy.XXXX bzw. M.Phy.XXXX (Wahl) 16 C			Nicht-phys. Bereich (Wahl- pflicht) 6 C
2. 28 C			M.Phy.411 Research Seminar (Pflicht) 4 C	M.Phy.1402 Advanced Lab Course II (Wahl- pflicht) 6 C	B.Phy.XXXX bzw. M.Phy.XXXX (Wahl) 6 C	Math.-Nat. Bereich (Wahlpflicht) 6 C	Nichtphys. Bereich (Wahlpflicht) 6 C
3. 30 C	M.Phy.601 Development and Realization of Scientific Projects (Pflicht) 9 C	M.Phy.602 Networking (Pflicht) 3 C	M.Phy.407 Research Lab Course (Pflicht) 18 C				
4. 30 C			Master Thesis 30 C				
120 C	22 C		80 C			18 C	

3. Forschungsschwerpunkt „Astro- und Geophysik“

Sem.	Pflichtmodule 22 C		Forschungsschwerpunkt 80 C			Profilierung 18 C	
						Mathematik- Naturwissenschaften 6 C	Nicht- Physikalisch 12 C
1. 32 C	M.Phys.413 General Seminar (Pflicht) 4 C	M.Phys.1401 Advanced Lab Course I (Pflicht) 6 C		B.Phys.XXXX bzw. M.Phys.XXXX (Wahl) 16 C			Nichtphys. Bereich (Wahlpflicht) 6 C
2. 28 C			M.Phys.409 Research Seminar (Pflicht) 4 C	M.Phys.1402 Advanced Lab Course II (Wahlpflicht) 6 C	B.Phys.XXX X bzw. M.Phys.XXX X (Wahl) 6 C	Math.-Nat. Bereich (Wahlpflicht) 6 C	Nichtphys. Bereich (Wahlpflicht) 6 C
3. 30 C	M.Phys.601 Development and Realization of Scientific Projects (Pflicht) 9 C	M.Phys.602 Networking (Pflicht) 3 C	M.Phys.405 Research Lab Course (Pflicht) 18 C				
4. 30 C			Master Thesis 30 C				
120 C	22 C		80 C			18 C	

4. Forschungsschwerpunkt „Biophysik und Physik komplexer Systeme“

Sem.	Pflichtmodule 22 C		Forschungsschwerpunkt 80 C			Profilierung 18 C	
						Mathematik- Naturwissenschaften 6 C	Nicht- Physikalisch 12 C
1. 32 C	M.Phy.413 General Seminar (Pflicht) 4 C	M.Phy.1401 Advanced Lab Course I (Pflicht) 6 C			B.Phy.XXXX bzw. M.Phy.XXXX (Wahl) 16 C		Nichtphys. Bereich (Wahlpflicht) 6 C M C
2. 28 C			M.Phy.410 Research Seminar (Pflicht) 4 C	M.Phy.1402 Advanced Lab Course II (Wahlpflicht) 6 C	B.Phy.XXXX bzw. M.Phy.XXXX (Wahl) 6 C	Math.-Nat. Bereich (Wahlpflicht) 6 C	Nichtphys. Bereich (Wahlpflicht) 6 C
3. 30 C	M.Phy.601 Development and Realization of Scientific Projects (Pflicht) 9 C	M.Phy.602 Networking (Pflicht) 3 C	M.Phy.406 Research Lab Course (Pflicht) 18 C				
4. 30 C			Master Thesis 30 C				
120 C	22 C		80 C			18 C	

5. Beispielhafter Teilzeitstudienverlaufsplan mit Forschungsschwerpunkt Festkörper- und Materialphysik

Sem.	Pflichtmodule 22 C		Forschungsschwerpunkt 80 C		Profilierung 18 C	
					Mathematik- Naturwissenschaften 6 C	Nicht- Physikalisch 12 C
1. 12 C	M.Phy.1401 Advanced Lab Course I (Pflicht) 6 C			B.Phy.XXXX bzw. M.Phy.XXXX (Wahlpflicht FS) 6 C		
2. 18 C			M.Phy.1402 Advanced Lab Course II (Wahlpflicht) 6 C	B.Phy.XXXX bzw. M.Phy.XXXX (Wahlpflicht Theorie) 6 C	Math.-Nat. Bereich (Wahlpflicht) 6 C	
3. 16 C				B.Phy.XXXX bzw. M.Phy.XXXX (Wahl) 10 C		Nichtphys. Bereich (Wahlpflicht) 6 C
4. 14 C	M.Phy.413 General Seminar (Pflicht) 4 C		M.Phy.411 Research seminar (Pflicht) 4 C			Nicht-phys. Bereich (Wahl- pflicht) 6 C
5. 18 C			M.Phy.407 Research Lab Course (Pflicht) 18 C			
6. 12 C	M.Phy.601 Development and Realization of Scientific Projects (Pflicht) 9 C	M.Phy.602 Networking (Pflicht) 3 C				
7. 30 C			Master Thesis 30 C			
120 C	22 C		80 C		18 C	

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 25.05.2016 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 17.08.2016 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 27.09.2016 die siebte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 300), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 11.08.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 38/2015 S. 1040), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b NHG, § 44 Abs. 1 S. 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 300), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 11.08.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 38/2015 S. 1040), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Mathematik“ ein Komma und das Wort „Politikwissenschaft“ eingefügt.

2. Anlage I wird wie folgt geändert:

a. Nr. 1 Buchstabe a Ziffer ii wird wie folgt neu gefasst:

„ii. Bereich „Marketing und Distributionsmanagement“

M.WIWI-BWL.0055	Distribution	6 C
M.WIWI-BWL.0075	Pricing Strategy	6 C
M.WIWI-BWL.0081	Marketing Engineering	6 C
M.WIWI-BWL.0089	Innovationsmanagement	6 C
M.WIWI-WIN.0001	Modeling and System Development	6 C
M.WIWI-WIN.0002	Integrierte Anwendungssysteme	6 C
M.WIWI-WIN.0008	Change & Run IT	6 C”

b. Nr. 2 wird wie folgt geändert:

ba. Als Nr. 2.7 wird eingefügt:

„2.7 Politikwissenschaft (34 C)

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 34 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 22 C erfolgreich absolviert werden:

M.Pol.MEd-1000	Politikwissenschaftliche Vertiefung: Politisches System der BRD, Politische Theorie, Internationale Beziehungen	8 C
M.Pol.MEd-2000	Theorie und Praxis der Politischen Ökonomie	6 C
M.Pol.MEd-300 (WiPäd)	Theorie und Praxis der politischen Bildung	8 C

b. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.WIWI-VWL.0006:	Institutionenökonomik I: Ökonomische Analyse des Rechts	6 C
M.WIWI-VWL.0007:	Institutionenökonomik II: Experimentelle Wirtschaftsforschung	6 C
M.WIWI-VWL.0014:	Allgemeine Steuerlehre	6 C
M.WIWI-VWL.0016:	Fiskalwettbewerb und Föderalismus	6 C
M.WIWI-VWL.0026:	Seminar zu aktuellen Fragen der Institutionenökonomik	6 C
M.WIWI-VWL.0036:	Seminar zu aktuellen Fragen der Wirtschaftspolitik	6 C
M.WIWI-VWL.0095:	International Political Economy	6 C
M.WIWI-VWL.0101:	Theory and Politics of International Taxation	6 C
M.WIWI-VWL.0126:	Nachhaltigkeitsökonomik	6 C“

bb. Die bisherigen Nr. 2.7 wird zu Nr. 2.8; die bisherige Nr. 2.8 wird zu Nr. 2.9.

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2016 in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 27.01.2016 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 20.04.2016 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 27.09.2016 die siebte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Finanzen, Rechnungswesen und Steuern“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 249), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 08.03.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2016 S. 397), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b NHG, § 44 Abs. 1 S. 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Finanzen, Rechnungswesen und Steuern“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 249), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 08.03.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2016 S. 397), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die im Masterstudium Finanzen, Rechnungswesen, Steuern in einer Regelstudienzeit von vier Semestern zu erbringenden 120 C setzen sich wie folgt zusammen:

1. Pflichtbereich Basismodule	24 C
2. Spezialisierungsbereich Finanzen, Rechnungswesen, Steuern	30 C
3. Projektseminar	6 C
4. Methodenbereich	6 C
5. Wahlbereich	24 C
6. Master-Arbeit	30 C“

b. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die Basismodule sollen grundlegende theoretische Kenntnisse in den Bereichen Finanzen, Rechnungswesen und Steuern vermitteln und die bereits in einem ersten Studiengang erworbenen Kenntnisse vertiefen.“

c. Die Graphik zu Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

Pflichtbereich Basismodule 12 Credits	Methoden 6 Credits	Wahlbereich 12 Credits	1. Semester: 30 Credits
Pflichtbereich Basismodule 12 Credits	Spezialisierungsbereich FRS 12 Credits	Wahlbereich 6 Credits	2. Semester: 30 Credits
Projektseminar 6 Credits	Spezialisierungsbereich FRS 18 Credits	Wahlbereich 6 Credits	3. Semester: 30 Credits
Master-Arbeit 30 Credits			4. Semester: 30 Credits

2. Als § 5 wird eingefügt:

„§ 5 Double Degree mit der Universität Gent

(1) ¹Die Universität Gent und die Universität Göttingen führen gemeinsam ein Double-Degree-Programm durch. ²Es gelten die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. ³Für die Module, die von der Universität Gent angeboten werden, gelten ausschließlich die Bestimmungen der Universität Gent.

(2) ¹Im Rahmen des Double-Degree-Programms kann entweder der Studienschwerpunkt „Accounting“ oder der Studienschwerpunkt „Corporate Finance“ gewählt werden. ²Berechtigt zur Teilnahme an diesem Programm sind Studierende des Master-Studiengangs „Finanzen, Rechnungswesen und Steuern“ nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(3) ¹Für die jährlich für Studierende des Master-Studiengangs „Finanzen, Rechnungswesen und Steuern“ zur Verfügung stehenden maximal 5 Plätze wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. ²Die Entscheidung trifft ein Auswahlgremium; diesem gehören als stimmberechtigte Mitglieder die oder der Vorsitzende der entsprechend der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Finanzen, Rechnungswesen und Steuern“ (ZZO-FRS) in der jeweils geltenden Fassung gebildeten Auswahlkommission, die oder der Double-Degree-Koordinierende und ein lehrendes Mitglied der Mitarbeitergruppe der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie mit beratender Stimme ein Mitglied der Studierendengruppe an. ³Die Mitglieder der Mitarbeiter- sowie der Studierendengruppe werden durch die entsprechende Gruppenvertretung im Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät benannt.

(4) ¹Der Antrag auf Aufnahme in das Double-Degree-Programm ist jeweils bis zum 15. Mai für ein Wintersemester beim Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu stellen. ²Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- das Abschlusszeugnis des vorhergehenden Studiengangs der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter englischer Übersetzungen; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote sowie ein Nachweis über die Bewertung der Abschlussarbeit des vorhergehenden Studiengangs einzureichen,
- eine in deutscher oder englischer Sprache verfasste schriftliche Darstellung, aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme in das Double-Degree-Programm und ihre oder seine Studienziele erkennen lassen und
- ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges, aus dem hervorgeht, welche

berufspraktischen Kenntnisse und weitere fachlichen Qualifikationen oder Auslandsaufenthalte die Bewerberin oder der Bewerber vorweisen kann.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachweisen. ²Ausreichende Englischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test oder vergleichbare Leistungen nachzuweisen:

- a) einen Leistungsnachweis über mindestens einen erfolgreich absolvierten Wirtschaftsenglischkurs auf Niveau C1 bzw. UNlcert III im Studiengang, auf dessen Grundlage die Bewerbung erfolgt,
- b) eine der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertige Bildung, die an einer englischsprachigen Schule erworben wurde,
- c) ein mindestens zweijähriger Schul-, Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung,
- d) mindestens 550 Punkte im handschriftlichen Test des "Test of English as a Foreign Language" (TOEFL PBT),
- e) mindestens 79 Punkte im internet-basierten Test des "Test of English as a Foreign Language" (TOEFL iBT),
- f) Mindestnote B im Test "Cambridge Advanced (CAE)",
- g) Mindestnote C im Test "Cambridge Proficiency (CPE)",
- h) mindestens 5,5 im Test "IELTS" oder
- i) UNlcert III - Zertifikate bzw. Nachweise des Niveaus C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

³Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Zugangs- und Zulassungsantrags zum Master-Studiengang zurückliegen.

(6) Die Auswahlkommission des Studiengangs trifft die Auswahl aufgrund der nachfolgenden Kriterien:

- a) Es gelten folgende Zugangsvoraussetzungen:
 - aa) die Note der Abschlussarbeit des vorhergehenden Studiengangs ist mindestens 2,0;
 - bb) die Gesamtnote des vorhergehenden Studiengangs ist mindestens 2,0.
- b) Für die Bewerberinnen und Bewerber, die nach den in Absatz 5 und Buchstabe a) genannten Kriterien zugangsberechtigt sind, erfolgt die Auswahl anhand einer Punkteskala. Diese wird anhand der folgenden Kriterien erstellt:
 - aa) Der Bewerberin oder dem Bewerber werden Punkte nach Maßgabe des Verfahrens nach § 6 Abs. 2 ZZO-FRS gutgeschrieben (max. 90 Punkte).

bb) Das Auswahlgremium führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten. Das Gespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers, ihre oder seine berufspraktischen Kenntnisse, weitere fachliche Qualifikationen und bereits vorliegende Auslandserfahrungen. Die Mitglieder des Auswahlgremiums bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach dem Grad der Eignung für die Teilnahme an dem Double-Degree-Programm anhand nachfolgender Skala:

Die Bewerberin oder der Bewerber ist	Punkte
sehr geeignet	10
geeignet	7
wenig geeignet	4
nicht geeignet	1

cc) Die nach Buchstaben aa) und bb) erreichten Punkte werden addiert; bei Ranggleichheit entscheidet die Note des Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses.

(7) ¹Studierende im Rahmen des Double-Degree-Programms mit der Universität Gent verbringen das erste Studienjahr an der Universität Gent, das zweite Studienjahr an der Universität Göttingen. ²Dabei ergibt sich folgende Studienstruktur (in Klammern jeweils differenziert nach Studienjahren):

1. Pflichtbereich Basismodule	30 C (24/6)
2. Spezialisierungsbereich	30 C (18/12)
3. Projektseminar	6 C (0/6)
4. Methodenbereich	12 C (6/6)
5. Wahlbereich	12 C (12/0)
6. Masterarbeit	30 C (0/30)

³Der genaue Studienaufbau und die wählbaren Module sind aus Anlage II ersichtlich.

(8) ¹Wiederholungsprüfungen zu nicht bestandene Modulprüfungen können auch an der Partneruniversität abgelegt werden. ²Dabei gelten die Prüfungsbedingungen der Universität, die das Modul anbietet; die Bewertung erfolgt durch Prüfende der anbietenden Universität.

(9) ¹Für die Anfertigung der Masterarbeit gilt § 4 Abs. 5 entsprechend. ²Ein lehrendes Mitglied des Forschungskolloquiums kann prüfungsberechtigtes Mitglied der Universität Gent sein.

(10) Nach bestandener Masterprüfung verleihen die Universität Göttingen den Hochschulgrad „Master of Science (M.Sc.)“ und die Universität Gent den Hochschulgrad „Master of Science (M.Sc.)“ in Business Economics, main subject Accounting oder main subject Corporate Finance.

(11) ¹Jede der Hochschulen stellt eine Urkunde über den durch sie verliehenen Hochschulgrad aus, wobei beide Urkunden dergestalt verzahnt werden, dass sie inhaltlich eine einzige Urkunde bilden. ²Die Urkunde kann nur verzahnt ausgegeben werden. ³Die Universität Göttingen stellt die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses in englischer oder auf Wunsch in deutscher Sprache aus; sie enthält neben der Angabe der Studiengänge die Angabe der binationalen Ausrichtung.

(12) ¹Die beiden Hochschulgrade können jeweils für sich geführt werden. ²Sollen beide Grade zusammen geführt werden, so sind sie durch Schrägstrich zu verbinden. ³Dies gilt ebenfalls für die abgekürzte Form. ⁴Die gesetzlichen Bestimmungen über das Führen ausländischer Grade bleiben unberührt.“

3. Der bisherige § 5 wird zu § 6.

4. Anlage I wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage I Modulübersicht

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 120 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Pflichtbereich Basismodule (24 C)

Es sind folgende Basismodule im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-BWL.0001	Finanzwirtschaft, 6 C
M.WIWI-BWL.0002	Rechnungslegung nach IFRS, 6 C
M.WIWI-BWL.0003	Unternehmensbesteuerung, 6 C
M.WIWI-BWL.0085	Finanzcontrolling, 6 C

2. Spezialisierungsbereich Finanzen, Rechnungswesen, Steuern (30 C)

¹Es sind aus folgender Auswahl Module im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich zu absolvieren.

M.WIWI-BWL.0004	Financial Risk Management, 6 C
M.WIWI-BWL.0005	Rechnungslegung der Kreditinstitute, 6 C
M.WIWI-BWL.0007	Probleme der Rechnungslegung von Banken nach IFRS, 6 C
M.WIWI-BWL.0008	Derivate, 6 C
M.WIWI-BWL.0009	Verhaltensorientiertes Controlling, 6 C
M.WIWI-BWL.0010	Unternehmensbewertung, 6 C

M.WIWI-BWL.0014	Konzernbesteuerung, 6 C
M.WIWI-BWL.0015	Besteuerung von Unternehmen unter dem Einfluss des Europarechts, 6 C
M.WIWI-BWL.0018	Analysis of IFRS Financial Statements, 6 C
M.WIWI-BWL.0020	Risk Management and Solvency, 6 C
M.WIWI-BWL.0029	Ringveranstaltung – Aktuelle Fragen der Unternehmensbesteuerung, 6 C
M.WIWI-BWL.0041	Rechnungslegung und Kapitalmarkt, 6 C
M.WIWI-BWL.0087	Elektronischer Wertpapierhandel, 6 C
M.WIWI-BWL.0088	Seminar IT-Trends, 6 C
M.WIWI-BWL.0105	Grundlagen der internationalen Unternehmensbesteuerung, 6 C
M.WIWI-BWL.0120	Abgabenrecht, 6 C
M.WIWI-BWL.0123	Tax Transfer Pricing, 6 C
M.WIWI-BWL.0128	Seminar aktuelle Forschung in der Finanzwirtschaft, 6 C
M.WIWI-BWL.0132	Empirische Rechnungslegungsforschung, 6 C
M.WIWI-BWL.0133	Banking Supervision, 6 C

Für den Spezialisierungsbereich sind außerdem die in Ziffer 3. (Projektseminar) aufgeführten Module wählbar, soweit das Modul nicht im Bereich „Projektseminar“ eingebracht wird.

3. Projektseminar (6 C)

Es ist eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-BWL.0006	Projektseminar in Finanzwirtschaft, 6 C
M.WIWI-BWL.0011	Projektseminar in Finanzcontrolling, 6 C
M.WIWI-BWL.0016	Projektseminar M&A, Finanzierung und Besteuerung, 6 C
M.WIWI-BWL.0032	Projektseminar in Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung, 6 C
M.WIWI-BWL.0104	Projektseminar Electronic Finance, 6 C

4. Methodenbereich (6 C)

Es ist eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-QMW.0001	Generalized Linear Models, 6 C
M.WIWI-QMW.0002	Advanced Statistical Inference, 6 C
M.WIWI-QMW.0003	Fortgeschrittene Mathematik: Optimierung, 6 C
M.WIWI-QMW.0004	Econometrics I, 6 C
M.WIWI-QMW.0005	Econometrics II, 6 C
M.WIWI-QMW.0009	Introduction to Time Series Analysis, 6 C
M.WIWI-QMW.0010	Multivariate Statistics, 6 C
M.WIWI-QMW.0012	Multivariate Time Series Analysis, 6 C

M.WIWI-QMW.0013	Applied Econometrics, 6 C
M.WIWI-BWL.0101	Stand und Methoden der empirischen Steuerforschung, 6 C
M.WIWI-BWL.0132	Empirische Rechnungslegungsforschung, 6 C
M.WIWI-VWL.0001	Fortgeschrittene Mikroökonomik, 6 C
M.WIWI-VWL.0007	Institutionenökonomik II: Experimentelle Wirtschaftsforschung, 6 C
M.WIWI-VWL.0054	Behavioral Game Theory, 6 C
S.RW.1131a	Grundzüge des Gesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrecht), 6 C
S.RW.1131b	Grundzüge des Kapitalgesellschaftsrechts, 6 C

5. Wahlbereich (24 C)

a. Es sind Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich zu absolvieren. Dabei kann frei aus einem oder mehreren der folgenden Angebote gewählt werden:

aa. Aus dem Modulangebot der Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit der Kennung M.WIWI, sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. Die nach Nrn. 1. bis 4. gewählten Module sind dabei nicht belegbar.

ab. Aus folgender Liste von Modulangeboten anderer Fakultäten der Universität Göttingen, sofern die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind und das Modul weder im vorherigen noch in diesem Studiengang bereits eingebracht wurde:

M.Psy.501	Neuro-kognitive Grundlagen sozialer Interaktionen, 6 C
M.Agr.0060	Produktion, Investition und Risiko in der Landwirtschaft, 6 C
M.Agr.0092	Steuern und Taxation, 6 C
M.Psy.504	Arbeitspsychologie, 6 C
M.Psy.505	Finanzpsychologie, 6 C
S.RW.1131a	Grundzüge des Gesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrecht), 6 C
S.RW.1131b	Grundzüge des Kapitalgesellschaftsrechts, 6 C
S.RW.1132	Wettbewerbsrecht (UWG), 6 C
S.RW.1133	Kapitalmarkt- und Börsenrecht, 6 C
S.RW.1134	Bank- und Versicherungsaufsicht, 6 C
S.RW.1141	Privatversicherungsrecht, 6 C
S.RW.1229	Internationales und europäisches Wirtschaftsrecht, 6 C
B.Slav.129	Wirtschaftsrussisch C1, 6 C

ac. Module aus dem Sprachangebot der Universität, soweit es sich um Module handelt, die ein der Niveaustufe B äquivalentes Sprachniveau nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) vermitteln, und soweit die Module noch nicht in einem

zuvor absolvierten Studiengang eingebracht wurden. Abweichend von Satz 1 ist die Berücksichtigung von Modulen zu den Sprachen Deutsch, Englisch sowie der Muttersprache der oder des Studierenden ausgeschlossen.

ad. Folgende Module:

SK.GB.01	Sozialkompetenz: Gender und Diversity in der Berufspraxis, 3 C
SK.GB.02	Kommunikative Kompetenz: Gender- und Diversitykompetenz in der Kommunikation, 3 C

ae. Module aus folgender Liste von Modulgruppen und Module aus dem zentralen Schlüsselkompetenzangebot der Universität Göttingen, sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt und soweit sie noch nicht im vorhergehenden Studiengang eingebracht worden sind:

Modulkennung	Modulgruppe
SK.AS.BK	Module Kompetenzen der beruflichen Einmündung
SK.AS.FK	Module Führungskompetenz
SK.AS.KK	Module Kommunikative Kompetenzen
SK.AS.SK	Module Sozialkompetenzen
SK.AS.WK	Module Wissens- und Selbstkompetenzen

b. Das Einbringen von Modulen nach Buchstabe a Buchstaben ac. bis ae. ist auf zusammen höchstens 10 C begrenzt; das Einbringen von Modulen nach Buchstabe a Buchstaben ae. ist auf höchstens 6 C begrenzt.

c. Im Wahlbereich können anstelle der genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- ca. ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;
- cb. die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehreinheit, die das Alternativmodul anbietet.

Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht. Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.

6. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.“

5. Als Anlage II wird angefügt:

„Anlage II**Modulübersicht für Studierende im Rahmen des Double-Degree-Programms mit der Universität Gent****1. Erstes Studienjahr an der Universität Gent (60 C)****a. Pflichtbereich Basismodule (24 C)**

Es sind folgende Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich zu absolvieren:

F000442	Strategic Management, 6 C
F000693	Advanced Corporate Finance, 6 C
F000688	Management Control, 6 C
F000689	International Financial Reporting Standards, 6 C

b. Spezialisierungsbereich (18 C)

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden, im Falle der Wahl des Studienschwerpunkts „Accounting“ nach Maßgabe der Buchstaben ba, im Falle der Wahl des Studienschwerpunktes „Corporate Finance“ nach Maßgabe der Buchstaben bb.

ba. Spezialisierungsbereich für den Schwerpunkt Accounting (18 C)

i. Es ist das folgende Modul im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

F000640	Audit, 6 C
---------	------------

ii. Es sind aus folgender Auswahl Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich zu absolvieren:

F000738	Valuation and Financial Risk Management, 6 C
F000694	Advanced Financial Statement Analysis, 6 C
F710309	Investment Analysis and Portfolio Management, 6 C
F000873	Cases in Corporate Finance, 6C
F000874	Corporate Finance in Practice, 3 C
F000719	Advanced Investment Analysis, 6 C
F000718	Financial Planning, 6 C
F000870	Consolidation, 3 C

F000871	International Standards in Auditing, 3 C
F000872	Accounting in Practice, 3 C

bb. Spezialisierungsbereich für den Schwerpunkt Corporate Finance (18 C)

i. Es sind die folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich zu absolvieren:

F000738	Valuation and Financial Risk Management, 6 C
F000694	Advanced Financial Statement Analysis, 6 C

ii. Es sind aus folgender Auswahl Module im Umfang von insgesamt 6 C erfolgreich zu absolvieren:

F710309	Investment Analysis and Portfolio Management, 6 C
F000873	Cases in Corporate Finance, 6C
F000874	Corporate Finance in Practice, 3 C
F000719	Advanced Investment Analysis, 6 C
F000718	Financial Planning, 6 C
F000870	Consolidation, 3 C
F000871	International Standards in Auditing, 3 C
F000872	Accounting in Practice, 3 C

c. Methodenbereich (6 C)

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 6 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden, im Falle der Wahl des Studienschwerpunkts „Accounting“ nach Maßgabe der Buchstaben ca, im Falle der Wahl des Studienschwerpunktes „Corporate Finance“ nach Maßgabe der Buchstaben cb.

ca. Methodenbereich für den Schwerpunkt Accounting

Es ist das folgende Modul im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

F000690	Research Methods in Accounting, 6 C
---------	-------------------------------------

cb. Methodenbereich für den Schwerpunkt Corporate Finance

Es ist das folgende Modul im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

F000691	Research Methods in Corporate Finance, 6 C
---------	--

d. Wahlbereich (12 C)

Es sind unter Berücksichtigung der individuellen Kompetenzen Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich zu absolvieren. Dabei kann frei aus einem oder mehreren der folgenden Angebote gewählt werden:

da. Aus dem Modulangebot der Master-Studiengänge der Fakultät of Economics and Business Administration, sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. Die nach Buchstaben a bis c gewählten Module sind dabei nicht belegbar.

db. Module anderer Fakultäten der Universität Gent,

- sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.
- sofern eine inhaltliche Beziehung zum Double-Degree Programm besteht.

In Zweifelsfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen. Ein Antrag ist vor dem Besuch eines Moduls zu stellen.

dc. Module aus folgendem Sprachangebot der Fakultät für Economics and Business Administration,

- sofern die Sprache nicht bereits im Bachelor-Studium belegt wurde und
- sofern Niederländisch oder Französisch nicht die Muttersprache darstellt:

F000540	Economic Dutch for Non-Native Speakers I, 3 C
F000228	Economic Dutch for Non Native Speakers II, 3 C
F000044	Economic French I, 3 C
F000346	Economic French II, 3 C

2. Zweites Studienjahr an der Universität Göttingen

a. Pflichtbereich (6 C)

M.WIWI-BWL.0105	Fundamentals of International Company Taxation, 6 C
-----------------	---

b. Spezialisierungsbereich (12 C)

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden, im Falle der Wahl des Studienschwerpunkts „Accounting“ nach Maßgabe der Buchstaben ba, im Falle der Wahl des Studienschwerpunktes „Corporate Finance“ nach Maßgabe der Buchstaben bb.

ba. Spezialisierungsbereich für den Schwerpunkt Accounting (12 C)

Es sind aus folgender Auswahl Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-BWL.0004	Financial Risk Management, 6 C
M.WIWI-BWL.0005	Rechnungslegung der Kreditinstitute, 6 C
M.WIWI-BWL.0007	Probleme der Rechnungslegung von Banken nach IFRS, 6 C
M.WIWI-BWL.0008	Derivate, 6 C

M.WIWI-BWL.0009	Verhaltensorientiertes Controlling, 6 C
M.WIWI-BWL.0010	Unternehmensbewertung, 6 C
M.WIWI-BWL.0014	Konzernbesteuerung, 6 C
M.WIWI-BWL.0015	Besteuerung von Unternehmen unter dem Einfluss des Europarechts, 6 C
M.WIWI-BWL.0018	Analysis of IFRS Financial Statements, 6 C
M.WIWI-BWL.0020	Risk Management and Solvency, 6 C
M.WIWI-BWL.0029	Ringveranstaltung – Aktuelle Fragen der Unternehmensbesteuerung, 6 C
M.WIWI-BWL.0041	Rechnungslegung und Kapitalmarkt, 6 C
M.WIWI-BWL.0087	Elektronischer Wertpapierhandel, 6 C
M.WIWI-BWL.0119	Entscheidungs- und Verhandlungstheorie, 6 C
M.WIWI-BWL.0128	Aktuelle Forschung in der Finanzwirtschaft, 6 C
M.WIWI-BWL.0133	Banking Supervision, 6 C

bb. Spezialisierungsbereich für den Schwerpunkt Corporate Finance (12 C)

Es sind aus folgender Auswahl Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-BWL.0002	Rechnungslegung nach IFRS, 6 C
M.WIWI-BWL.0005	Rechnungslegung der Kreditinstitute, 6 C
M.WIWI-BWL.0007	Probleme der Rechnungslegung von Banken nach IFRS, 6 C
M.WIWI-BWL.0008	Derivate, 6 C
M.WIWI-BWL.0009	Verhaltensorientiertes Controlling, 6 C
M.WIWI-BWL.0010	Unternehmensbewertung, 6 C
M.WIWI-BWL.0014	Konzernbesteuerung, 6 C
M.WIWI-BWL.0015	Besteuerung von Unternehmen unter dem Einfluss des Europarechts, 6 C
M.WIWI-BWL.0029	Ringveranstaltung – Aktuelle Fragen der Unternehmensbesteuerung, 6 C
M.WIWI-BWL.0041	Rechnungslegung und Kapitalmarkt, 6 C
M.WIWI-BWL.0087	Elektronischer Wertpapierhandel, 6 C
M.WIWI-BWL.0105	Grundlagen der internationalen Unternehmensbesteuerung, 6 C
M.WIWI-BWL.0119	Entscheidungs- und Verhandlungstheorie, 6 C
M.WIWI-BWL.0128	Aktuelle Forschung in der Finanzwirtschaft, 6 C
M.WIWI-BWL.0133	Banking Supervision, 6 C

c. Projektseminar (6 C)

Es ist eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-BWL.0006	Projektseminar in Finanzwirtschaft, 6 C
M.WIWI-BWL.0011	Projektseminar in Finanzcontrolling, 6 C
M.WIWI-BWL.0016	Projektseminar M&A, Finanzierung und Besteuerung, 6 C
M.WIWI-BWL.0032	Projektseminar in Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung, 6 C
M.WIWI-BWL.0104	Projektseminar Electronic Finance, 6 C

d. Methodenbereich (6 C)

Es ist eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-QMW.0004	Econometrics I, 6 C
M.WIWI-QMW.0005	Econometrics II, 6 C
M.WIWI-QMW.0009	Introduction to Time Series Analysis, 6 C
M.WIWI-QMW.0010	Multivariate Verfahren, 6 C
M.WIWI-QMW.0012	Multivariate Time Series Analysis, 6 C
M.WIWI-QMW.0013	Applied Econometrics, 6 C
M.WIWI-BWL.0101	Stand und Methoden der empirischen Steuerforschung, 6 C
M.WIWI-BWL.0119	Entscheidungs- und Verhandlungstheorie, 6 C
M.WIWI-VWL.0007	Institutionenökonomik II: Experimentelle Wirtschaftsforschung, 6 C
M.WIWI-VWL.0054	Behavioral Game Theory, 6 C
S.RW.1131a	Grundzüge des Gesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrecht), 6 C
S.RW.1131b	Grundzüge des Kapitalgesellschaftsrechts, 6 C

e. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.“

Artikel 2

¹Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität rückwirkend zum 01.05.2016 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 4 rückwirkend zum 01.10.2016 in Kraft.

Fakultätsübergreifende Satzungen:

Nach Beschluss des Senats am 14.09.2016 hat das Präsidium am 27.09.2016 die zweite Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 19/2015 S. 307), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.11.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 55/2015 S. 1748), genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 2 NHG, § 23 APO; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

Artikel 1

Die Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 19/2015 S. 307), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.11.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 55/2015 S. 1748), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden hinter dem Ausdruck „§ 8 a Schlüsselkompetenzen“ ein Zeilenwechsel und der Ausdruck „§ 8 b Studienaufenthalte im Ausland“ sowie hinter dem Ausdruck „§ 10 b Modulprüfungen: An- und Abmeldung“ ein Zeilenwechsel und der Ausdruck „§ 10 c Form von Anträgen“ eingefügt.

2. Als § 8 b wird eingefügt:

„§ 8b Studienaufenthalte im Ausland

(1) ¹Die Universität fördert die internationale Mobilität der Studierenden. ²Sie unterhält dazu ein weltweites Netz von Partnerhochschulen, das Studierenden zahlreiche Möglichkeiten bietet, einen Teil des Studiums oder studienrelevante Tätigkeiten im Ausland zu absolvieren.

(2) Vor Antritt eines Studienaufenthalts im Ausland soll ein „Learning Agreement“ nach § 13 Abs. 3 abgeschlossen werden.

(3) ¹Studierende, die im Rahmen eines Förderprogramms einen Austausch-Studienplatz an einer anderen Hochschule angenommen haben und ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes hiervon zurücktreten, werden bei der Vergabe entsprechender Plätze in demselben Studiengang, Teilstudiengang oder sonstigen Studienangebot nachrangig berücksichtigt. ²Der wichtige Grund muss der Prüfungskommission unverzüglich wenigstens in Textform angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(4) Studierende, welche einen Auslandsaufenthalt oder ein Auslandsstudium planen, sollten frühzeitig die Angebote der Studienberatung in Anspruch nehmen.“

3. In § 9 Abs. 8 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „wenigstens in Textform“ ersetzt.

4. In § 10 b Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

5. Als § 10 c wird eingefügt:

„§ 10 c Form von Anträgen

¹Anträge nach dieser Ordnung oder der Prüfungs- und Studienordnung sind in Textform zu stellen, soweit nicht durch diese Ordnung oder die jeweilige Prüfungs- oder Studienordnung Schriftform vorgeschrieben ist. ²Stellt die Universität Formulare in Schriftform beziehungsweise in Textform (z. B. digitale Fassung oder Online-Portal) zur Verfügung, sind diese zu verwenden. ³Studierenden, die glaubhaft machen, dass ihnen die Antragstellung in Textform nicht zumutbar ist, wird gestattet, den Antrag schriftlich zu stellen. ⁴Anträge an das Prüfungsamt, für die Schriftform nicht vorgeschrieben ist, können während der Sprechzeiten auch mündlich oder zur Niederschrift gestellt werden. ⁵Ein Antrag, der nicht formgerecht gestellt wird, ist abzulehnen.“

6. In § 13 Abs. 1a wird als Satz 4 angefügt:

„⁴Für Prüfungsversuche zu Studien- und Prüfungsleistungen im Sinne des Satzes 1 gilt § 16a Abs. 1a.“

7. § 15 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„³Die Prüfungen nach Satz 1 e), f) und g) können auch in Form einer mündlichen Prüfung, Klausur, Hausarbeit oder klausurähnlichen Hausarbeit wiederholt werden.“

b. In Absatz 3 wird als Satz 7 angefügt:

„⁷Die Prüfungs- und Studienordnung kann Näheres zur Textform nach Sätzen 4 und 5 regeln.“

c. In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Anderes“ durch das Wort „anderes“ ersetzt.

d. Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:

„(9) ¹Durch eine Klausur, die wenigstens in Textform zu bearbeiten ist, soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie unter Aufsicht in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes Aufgaben lösen und Probleme bearbeiten kann. ²Die Dauer einer Klausur soll 45 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten. ³Das Nähere regelt die Prüfungs- und Studienordnung; die jeweils zuständige Prüfungskommission und die

Prüferin oder der Prüfer können weitere Einzelheiten der Leistungserbringung (z.B. zulässige Hilfsmittel, Bearbeitung auf durch die Universität bereit gestellten Bearbeitungsbögen) regeln.

⁴Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.“

e. In Absatz 11 Satz 1 wird das Wort „schriftlicher“ gestrichen.

f. Absatz 12 wird wie folgt neu gefasst:

„(12) ¹Durch ein Referat bzw. Koreferat, einen Vortrag oder eine Präsentation soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes ein Thema oder ein Problem angemessen bearbeiten kann und in der Lage ist, das Erarbeitete überzeugend vorzustellen und mit einem sachkundigen Publikum zu diskutieren. ²Zusätzlich können im Zusammenhang mit einem Referat, einem Vortrag oder einer Präsentation die eigenständige Auseinandersetzung mit der Themen- oder Problemstellung in Form einer Ausarbeitung wenigstens in Textform und die Leitung einer auf das Referat, den Vortrag oder die Präsentation folgenden Diskussion verlangt werden. ³Ein Koreferat leitet in die kritische Diskussion eines Referates durch Inhaltsangabe, Kritik und Diskussionspunkte ein. ⁴Neben der fachlichen Leistung ist auch die Präsentationsform zu bewerten. ⁵Über die Präsentation ist ein Protokoll anzufertigen. ⁶Der Abgabetermin für eine Ausarbeitung ist so festzulegen, dass die Bewertung bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Meldefristen für den nächsten Prüfungszeitraum erfolgen kann.“

g. In Absatz 13 Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.

h. In Absatz 14 Buchstabe d) wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.

8. § 16 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„³Wird eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 2 bestellt und lautet ihre oder seine Bewertung „ausreichend“ oder besser oder „bestanden“, wird von der zuständigen Prüfungskommission eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Prüfungsleistung bestimmt, deren oder dessen Bewertung allein die Prüfungsnote darstellt; diese oder dieser kann sich für eine der bisherigen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Bewertung entscheiden.“

b. Absatz 10 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„³Die Note lautet:

- für P wenigstens 12,5 sehr gut (1,0)
- für P bis 12,49 sehr gut (1,3)
- für P bis 11,49 gut (1,7)
- für P bis 10,49 gut (2)
- für P bis 9,49 gut (2,3)
- für P bis 8,49 befriedigend (2,7)
- für P bis 7,49 befriedigend (3)
- für P bis 6,49 befriedigend (3,3)
- für P bis 5,49 ausreichend (3,7)
- für P bis 4,49 ausreichend (4)
- für P bis zu 3,99 nicht ausreichend (5).“

9. In § 18 Abs. 2 werden Sätze 2 bis 4 wie folgt neu gefasst:

„²Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Der wichtige Grund muss der Prüfungskommission unverzüglich wenigstens in Textform angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung, die zur Prüfungsunfähigkeit führt, vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist; das Attest kann zunächst auch in Textform (z.B. als Scan) übermittelt werden und ist in diesem Fall erst nach Aufforderung durch die Universität im Original vorzulegen.“

10. § 22 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der oder dem Geprüften auf Antrag in den Räumlichkeiten der Universität Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten von Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt; die Widerspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.“

11. In Anlage 1, 2. Abschnitt, Satz 2, 2. Aufzählungszeichen, wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2016 in Kraft.

Zentrale Einrichtungen:

Nach Beschluss des Beirats der Zentralen Einrichtung für Sprachen- und Schlüsselqualifikationen (ZESS) vom 07.07.2016 sowie des Senats vom 14.09.2016 hat das Präsidium am 27.09.2016 die sechste Änderung der Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.2012 (Amtliche Mitteilungen I 41/2012 S. 2180), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 05.04.2016 (Amtliche Mitteilungen I 22/2016 S. 603), genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 11 Satz 1 ZESS-PO; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.2012 (Amtliche Mitteilungen I 41/2012 S. 2180), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 05.04.2016 (Amtliche Mitteilungen I 22/2016 S. 603), wird wie folgt geändert.

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt neu gefasst:

„Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Qualifikationsziele

§ 3 Zugangsvoraussetzungen zu Modulen

§ 3 a Zertifikate

§ 4 Zuständigkeiten, Prüfungskommission

§ 5 Prüfungsorganisation; Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl

§ 6 Prüfungsformen

§ 7 Prüfende

§ 8 Bestehen von Prüfungsleistungen der Fremdsprachenvermittlung

§ 9 Wiederholbarkeit von Prüfungen

§ 10 Studienberatung

§ 11 Festlegung besonderer Zuständigkeiten

§ 12 Inkrafttreten“

2. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „digitale“ gestrichen.

3. In § 2 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Modulkatalog“ durch das Wort „Modulverzeichnis“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a. Die Bezeichnung der Norm wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Zugangsvoraussetzungen zu Modulen“

b. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Das Modulverzeichnis wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Ordnung.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 5 wird gestrichen; der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 5 und seine Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„¹Setzt die Modulbeschreibung den Nachweis einer regelmäßigen und aktiven Teilnahme für die Zulassung zu einer Modulprüfung voraus und versäumt eine Studierende oder ein Studierender mehr als 60 Minuten der ersten Unterrichtseinheit, gilt die Anmeldung zum Modul und zur Lehrveranstaltung als zurückgenommen, es sei denn, die Kursleiterin oder der Kursleiter erkennt den dafür geltend gemachten wichtigen Grund an. ²Der wichtige Grund muss vor Beginn der ersten Unterrichtseinheit in Textform unter Verwendung der von der Universität bereitgestellten Formulare angezeigt werden.“

b. Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 6 und wie folgt geändert:

Der Ausdruck „Absätzen 1 bis 6“ wird durch den Ausdruck „Absätzen 1 bis 5“ ersetzt.

6. § 11 wird aufgehoben.

7. Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 1

Angebote der ZESS zum Erwerb von Zertifikaten

Die Georg-August-Universität verleiht jeweils ein Zertifikat, soweit Studierende nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen die jeweils erforderlichen Leistungen eines Zertifikatsprogramms erfolgreich absolviert haben. Innerhalb der Zertifikatsprogramme zu absolvierende Module sind nach Maßgabe der Prüfungsordnung des gewählten Studiengangs innerhalb des Curriculums anrechenbar; im Übrigen können sie als freiwillige Zusatzprüfungen absolviert werden. Die Anmeldung zu einem Zertifikatsprogramm erfolgt nach näherer Bestimmung durch die Prüfungskommission schriftlich bei der jeweils zuständigen Koordinatorin oder dem jeweils zuständigen Koordinator oder vermittels des elektronischen Prüfungsverwaltungssystems.

1. Zertifikatsprogramm „Beratungskompetenz“

a. Zulassungsverfahren

Die Zulassung zu dem Zertifikatsprogramm „Beratungskompetenz“ ist auf 16 Studierende je Semester begrenzt. Wollen mehr Studierende das Zertifikatsprogramm belegen, entscheidet das Los.

b. Studienziele

Das Ziel des Zertifikatsprogramms ist es, die persönliche Beratungskompetenz der Studierenden zu erweitern, indem sie verschiedene Methoden und Techniken der Beratung kennen lernen und in praktischen Übungen anwenden. In „realen“ Situationen soll abschließend das erworbene Wissen zur Analyse von Beratungsgesprächen eingesetzt werden.

c. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 15 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

ca. Es müssen die folgenden Module im Umfang von insgesamt 6 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.KK-32	Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik – Gespräch	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-04	Sozialkompetenz: Beratungskompetenz	(3 C / 2 SWS)

cb. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.SK-02a	Sozialkompetenz: Theorie des Beratungsgesprächs (ohne Hausarbeit)	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-02b	Sozialkompetenz: Theorie des Beratungsgesprächs	

(mit Hausarbeit) (4 C / 2 SWS)

cc. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 6 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.FK-02	Führungskompetenz: Coaching	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-16	Kommunikative Kompetenz: Grundlagen der Sprach- und Sprechstörungen	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-19	Kommunikative Kompetenz: Nonverbale Kommunikation	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-58	Kommunikative Kompetenz: Professionelle Elternarbeit in der Schule	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-01	Sozialkompetenz: Team(-entwicklung)	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-03	Sozialkompetenz: Kompetenz im sozialen Engagement	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-05	Sozialkompetenz: Mediation	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-06	Sozialkompetenz: Manipulation in sozialen Kontexten	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-07	Sozialkompetenz: Konfliktlösung und Kooperation	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-08	Sozialkompetenz: Gruppe und Gemeinschaft	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-10	Sozialkompetenz: Partizipatives Projektmanagement	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-14	Sozialkompetenz: Das Kundengespräch	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-15	Sozialkompetenz: Ethik in der Kommunikation	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-02	Selbstmanagement: Stressmanagement	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-05	Selbstmanagement: Krisen- und Konfliktmanagement	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-08	Selbstmanagement: Work-Learn-Life-Balance	(3 C / 2 SWS)
SK.GB.01	Sozialkompetenz: Gender- und Diversitykompetenz: Grundlagen für die berufliche Praxis	(3 C / 2 SWS)

d. Zertifikatsprüfung

Nach Abschluss des letzten erforderlichen Moduls des Zertifikatsprogramms ist eine Zertifikatsprüfung mit nachfolgenden Prüfungsteilen zu absolvieren:

- Teilnahme an zwei unterschiedlichen Beratungssituationen (z.B. Verkaufsberatung, Studienberatung) im Umfang von jeweils ca. 45 Minuten;
- schriftliche Ausarbeitungen zu beiden Situationen im Umfang von jeweils maximal 5 Seiten zu gegebenen Fragestellungen;
- Diskussion der Ausarbeitungen in Kleingruppen mit der Prüferin oder dem Prüfer.

Die Zertifikatsprüfung wird insgesamt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sie kann im Falle des Nichtbestehens einmal wiederholt werden.

2. Zertifikatsprogramm „Bilden – Vermitteln – Trainieren“

a. Zulassungsverfahren

Die Zulassung zu dem Zertifikatsprogramm „Bilden – Vermitteln – Trainieren“ ist auf 16 Studierende je Semester begrenzt. Wollen mehr Studierende das Zertifikatsprogramm belegen, entscheidet das Los. Die Anmeldung zum Zertifikat ist nach erfolgreicher Teilnahme am Basismodul „Kommunikative Kompetenz: Didaktik und Methodik der Erwachsenenbildung“ (SK.AS.KK-47) möglich.

b. Studienziele

Die Zielgruppe des Zertifikatsprogramms sind Studierende aller Fakultäten, die ihre Vermittlungskompetenz in der Erwachsenenbildung (z.B. Bildungsträger, Unternehmen, Organisationen u.a.) zum Zweck von Fortbildungen, Seminarleitungen, Tutorien oder Teamleitungen und sonstigen Personalentwicklungsmaßnahmen entwickeln möchten. Ziel des Zertifikatsprogramms ist es, den Studierenden grundlegende und fundierte theoretische und praktische Kompetenzen der Erwachsenenbildung zu vermitteln. Die Anwendung des Gelernten und die Reflexion darüber erfolgen im Rahmen eines Praktikums sowie im Rahmen des Praxismoduls.

c. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt mindestens 24 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

ca. Es muss das folgende Modul im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.KK-47	Kommunikative Kompetenz: Didaktik und Methodik der Erwachsenenbildung	(3 C / 2 SWS)
-------------	---	---------------

cb. Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.MK-30	Medienkompetenz: Medienbildung – Bildungsmedien	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-27	Kommunikative Kompetenz: Referat und Vortrag	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-46	Kommunikative Kompetenz: Lern- und Arbeitsprozesse moderieren	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-16	Sozialkompetenz: Gruppendynamik in Lehr-Lern-Kontexten	(3 C / 2 SWS)

cc. Es muss wenigstens eines der folgenden Module im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.KK-19	Kommunikative Kompetenz: Nonverbale Kommunikation	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-21	Kommunikative Kompetenz: Basismodul Stimme – Sprechen – Auftreten	(3 C / 2 SWS)

cb. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 6 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.KK-49	Kommunikative Kompetenz: Schreiben fürs Sprechen	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-50	Kommunikative Kompetenz: Journalistische Interviews führen	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-05	Medienkompetenz: Journalistische Praxis Printmedien	(5 C / 3 SWS)
SK.AS.MK-24	Medienkompetenz: Journalistische Praxis Onlinemedien	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-31	Medienkompetenz: Journalistische Praxis: Onlinejournalismus	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-33	Medienkompetenz: Journalistische Praxis: Der Einstieg in die Berufswelt als Journalistin bzw. Journalist	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-34	Medienkompetenz: Journalistische Praxis: Die Reportage	(3 C / 2 SWS)
SK.IKG-ISZ.15	Journalistisches Schreiben I: Informationsbezogene Textarten	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.25	Journalistisches Schreiben II: Meinungsbezogene Textarten	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.16	Web-spezifisches Schreiben	(3 C / 1 SWS)

cc. Es müssen insgesamt wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 9 C aus mindestens zwei der folgenden Wahlpflichtbereiche erfolgreich absolviert werden:

i. Wahlpflichtbereich I: Film-, Fernseh- und Fotojournalismus

B.KAEE.13	Praxis der Visuellen Anthropologie	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-51	Kommunikative Kompetenz: Sprechrollen im Fernsehen	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-52	Kommunikative Kompetenz: Moderation von Magazin-sendungen	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-53	Kommunikative Kompetenz: Livereportage im Fernsehen	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-35	Medienkompetenz: Journalistische Praxis Fernsehen	(4 C / 3 SWS)
SK.AS.MK-18	Medienkompetenz: Produktion von Lehrfilmen und Infoclips	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-22	Medienkompetenz: Journalistische Praxis Fotoreportage	(5 C / 3 SWS)

ii. Wahlpflichtbereich II: New Radio- und Hörfunkjournalismus

SK.AS.KK-48	Kommunikative Kompetenz: Sprechwerkstatt für angehende Mediensprecherinnen und Mediensprecher	(3 C / 2
-------------	---	----------

SWS)

SK.AS.MK-04	Medienkompetenz: Journalistische Praxis Radio	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-25	Medienkompetenz: Journalistische Praxis: Das Radiofeature	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-26	Medienkompetenz: Journalistische Praxis: New Radio: Der - Interviewpodcast als Sonderform des Onlinejournalismus	(3 C / 2 SWS)

iii. Wahlpflichtbereich III: PR- und Öffentlichkeitsarbeit

SK.AS.MK-07	Medienkompetenz: Printmedien in der Öffentlichkeits- arbeit	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-20	Medienkompetenz: Visuelle Kommunikation – Corporate Design	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-32:	Medienkompetenz: Journalistische Praxis: Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit	(3 C / 2 SWS)

cd. Anstelle der Module nach Buchstaben cb. und cc. können auf Antrag an die Prüfungskommission auch vergleichbare, geeignete Module aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis für Schlüsselkompetenzen und dem Schlüsselkompetenzangebot der Fakultäten eingebracht werden.

ce. Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 6 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.MK-28	Medienkompetenz: Journalistische Praxis: Praktikum	(3 C / 0 SWS)
SK.AS.MK-29	Medienkompetenz: Journalistische Praxis: Abschlussmodul zum Zertifikat „Journalistische Praxis“	(3 C / 2 SWS)

d. Zertifikatsprüfung

Nach Abschluss des letzten erforderlichen Moduls des Zertifikatsprogramms ist als Zertifikatsprüfung eine mündliche Prüfung im Umfang von ca. 15 Min. zu absolvieren. Die Zertifikatsprüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sie kann im Falle des Nichtbestehens einmal wiederholt werden.

4. Zertifikatsprogramm „Medienkompetenz“

a. Zulassungsverfahren

Die Zulassung zu dem Zertifikatsprogramm „Medienkompetenz“ erfolgt nach einem Erstgespräch mit der Koordinatorin oder dem Koordinator und ist auf 16 Studierende je Semester begrenzt. Wollen mehr Studierende das Zertifikatsprogramm belegen, entscheidet das Los.

b. Studienziele

Ziel des Zertifikatsprogramms ist es, dass Studierende einen umfassenden Eindruck über den Umgang mit den aktuellen Medien und Massenkommunikationsmechanismen erlangen und für deren gezielten Einsatz qualifiziert werden. Das Zertifikat „Medienkompetenz“ erhalten die Absolventinnen und Absolventen, die die erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen haben, medienpraktische Kompetenzen nachweisen können und eine Sensibilisierung für die psychologischen Aspekte und Wirkungen von mediengestützter Verbreitung von Informationen erfahren und im abschließenden Prüfungsgespräch bewiesen haben.

c. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt mindestens 17 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

ca. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.MK-01	Medienkompetenz: Medienkompetenz als vierte Kulturtechnik	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-09	Medienkompetenz: Weblabor	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-23	Medienkompetenz: Medienwirkung	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-30	Medienkompetenz: Medienbildung – Bildungsmedien	(3 C / 2 SWS)

cb. Es müssen drei der folgenden Module mit jeweils unterschiedlichem medialen Schwerpunkt (Video, Audio, Web, Print) im Umfang von insgesamt mindestens 9 C erfolgreich absolviert werden:

i. medialer Schwerpunkt „Video“

SK.AS.MK-35	Medienkompetenz: Journalistische Praxis Fernsehen	(4 C / 3 SWS)
SK.AS.MK-13	Medienkompetenz: Dokumentarfilm	(6 C / 4 SWS)
SK.AS.MK-16	Medienkompetenz: Personality Clip in der Bewerbung	(6 C / 4 SWS)
SK.AS.MK-18	Medienkompetenz: Produktion von Lehrfilmen und Infoclips	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-19	Medienkompetenz: Videoporträt	(6 C / 4 SWS)

ii. medialer Schwerpunkt „Audio“

SK.AS.MK-04	Medienkompetenz: Journalistische Praxis – Radio	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-11	Medienkompetenz: Hörspielproduktion in sozialen Kontexten	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-25	Medienkompetenz: Journalistische Praxis: Das Radiofeature	(3 C / 2 SWS)

SK.AS.MK-26 Medienkompetenz: Journalistische Praxis: New Radio:
Der Interviewpodcast als Sonderform des
Onlinejournalismus (3 C / 2 SWS)

iii. medialer Schwerpunkt „Web“

SK.AS.FK-17 Führungskompetenz: Kollaboratives Projektmanagement (5 C / 3 SWS)

SK.AS.MK-06 Medienkompetenz: E-Portfolio im Kontext von
Bewerbung und Karriere (3 C / 2 SWS)

SK.AS.MK-10 Medienkompetenz: Kollaboratives Arbeiten im Web (3 C / 2 SWS)

SK.AS.MK-12 Medienkompetenz: Mobile Kommunikation (3 C / 2 SWS)

SK.AS.MK-15 Medienkompetenz: Weblogs, Netzwerke,
Onlinekommunikation (3 C / 2 SWS)

SK.AS.MK-24 Medienkompetenz: Journalistische Praxis
Onlinemedien (3 C / 2 SWS)

SK.AS.MK-31 Medienkompetenz: Journalistische Praxis:
Onlinejournalismus (3 C / 2 SWS)

iv. medialer Schwerpunkt „Print“

SK.AS.MK-05 Medienkompetenz: Journalistische Praxis
– Printmedien (5 C / 3 SWS)

SK.AS.MK-07 Medienkompetenz: Printmedien in der
Öffentlichkeitsarbeit (3 C / 2 SWS)

SK.AS.MK-20 Medienkompetenz: Visuelle Kommunikation
und Corporate Design (3 C / 2 SWS)

SK.AS.MK-22 Medienkompetenz: Journalistische Praxis
Fotoreportage (5 C / 3 SWS)

SK.AS.MK-32 Medienkompetenz: Journalistische Praxis: Instrumente
der Öffentlichkeitsarbeit (3 C / 2 SWS)

SK.AS.MK-34 Medienkompetenz: Journalistische Praxis: Die Reportage (3 C / 2 SWS)

cc. Es muss das Abschlussmodul im Umfang von insgesamt 5 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.MK-02 Medienkompetenz: Kolloquium zum Medienkompetenz-
Zertifikat (5 C / 3 SWS)

d. Zertifikatsprüfung

Nach Abschluss des letzten erforderlichen Moduls des Zertifikatsprogramms ist als Zertifikatsprüfung eine mündliche Prüfung im Umfang von ca. 15 Min. zu absolvieren. Die

Zertifikatsprüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sie kann im Falle des Nichtbestehens einmal wiederholt werden.

5. Zertifikatsprogramm „Mediensprechen“

a. Zulassungsverfahren

Die Zulassung zu dem Zertifikatsprogramm „Mediensprechen“ erfolgt nach einem Erstgespräch mit der Koordinatorin oder dem Koordinator und ist auf 8 Studierende je Semester begrenzt. Wollen mehr Studierende das Zertifikatsprogramm belegen, entscheidet das Los.

b. Studienziele

Die Studierenden sollen grundlegende sprecherische Fertigkeiten, rhetorische Kompetenzen und analytische Kenntnisse für die mündliche Kommunikation in den Medien erwerben. Sie vertiefen diese Kompetenzen im Rahmen eines Praktikums bei einem Rundfunksender oder bei den Campusmedien und weisen sie im Rahmen des Moduls SK.AS.KK-55 mit einem selbstverfassten und gesprochenen Beitrag nach.

c. Modulübersicht

Es müssen fünf Module im Umfang von insgesamt mindestens 16 C sowie weitere Leistungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

ca. Im Rahmen des Zertifikatsprogramms ist die Teilnahme an einer Stimmdiagnostik im Umfang von ca. 20 Minuten nachzuweisen. Sie besteht in der Bewältigung stimmlich-sprecherischer Anforderungen in verschiedenen situativen Kontexten sowie einem anschließenden Feedback-Gespräch. Die Stimmdiagnostik soll in der Regel zu Beginn des Zertifikatsprogramms erfolgen.

cb. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.KK-21	Kommunikative Kompetenz: Basismodul Stimme – Sprechen – Auftreten	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-22	Kommunikative Kompetenz: Stimme als Mittel authentischer Kommunikation	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-23	Kommunikative Kompetenz: Ausdrucksvoll sprechen	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-36	Kommunikative Kompetenz: Stimme – Sprechen – Auftreten in Lehr- und Lernsituationen	(3 C / 2 SWS)

cc. Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 6 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.KK-48	Kommunikative Kompetenz: Sprechwerkstatt für angehende Mediensprecherinnen und Mediensprecher	(3 C / 2 SWS)
-------------	--	------------------

SK.AS.KK-49 Kommunikative Kompetenz: Schreiben fürs Sprechen (3 C / 2 SWS)

cd. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.KK-50 Kommunikative Kompetenz: Journalistische Interviews führen (3 C / 2 SWS)

SK.AS.KK-51 Kommunikative Kompetenz: Sprechrollen im Fernsehen (3 C / 2 SWS)

SK.AS.KK-52 Kommunikative Kompetenz: Moderation von Magazinsendungen (3 C / 2 SWS)

SK.AS.KK-53 Kommunikative Kompetenz: Livereportage im Fernsehen (3 C / 2 SWS)

SK.AS.KK-60 Kommunikative Kompetenz: Theorie des Textsprechens (3 C / 2 SWS)

SK.AS.KK-61 Kommunikative Kompetenz: Standardlautung der deutschen Sprache (3 C / 2 SWS)

ce. Es muss folgendes Modul im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.KK-55 Kommunikative Kompetenz – Zertifikatsleistungen: Mediensprechen (4 C / 1 SWS)

6. Zertifikatsprogramm „Projektmanagement“

a. Zulassungsverfahren

Die Zulassung zum Zertifikatsprogramm „Projektmanagement“ ist auf 32 Studierende je Semester (16 in der Vorlesungszeit, 16 in der vorlesungsfreien Zeit) begrenzt. Wollen mehr Studierende das Zertifikatsprogramm belegen, entscheidet jeweils das Los.

b. Studienziele

- Kenntnisse und Fähigkeiten zur systematischen Planung, Umsetzung und Reflexion von Projekten;
- Entwicklung von Sach-, Methoden- und Selbstkompetenzen für Studium und Beruf;
- Umsetzung eines realistischen Projekts für eine Non-Profit-Organisation.

c. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 15 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

ca. Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 7 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.FK-08 Führungskompetenz: Grundlagen Projektmanagement (3 C / 2 SWS)

nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

ca. Es müssen die drei folgenden Module im Umfang von insgesamt 9 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.KK-30	Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik – Freie Rede	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-31	Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik – Aufbaukurs Argumentation	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-32	Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik – Gespräch	(3 C / 2 SWS)

cb. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.KK-01a	Kommunikative Kompetenz: Theorie der Rede	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-01b	Kommunikative Kompetenz: Theorie der Rede (mit Hausarbeit)	(4 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-02a	Kommunikative Kompetenz: Theorie des Gesprächs	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-02b	Kommunikative Kompetenz: Theorie des Gesprächs (mit Hausarbeit)	(4 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-03a	Kommunikative Kompetenz: Theorie der Argumentation	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-03b	Kommunikative Kompetenz: Theorie der Argumentation (mit Hausarbeit)	(4 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-04a	Kommunikative Kompetenz: Geschichte der Rhetorik	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-04b	Kommunikative Kompetenz: Geschichte der Rhetorik (mit Hausarbeit)	(4 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-06a	Kommunikative Kompetenz: Sprechwissenschaftliche Grundlagen	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-06b	Kommunikative Kompetenz: Sprechwissenschaftliche Grundlagen (mit Hausarbeit)	(4 C / 2 SWS)

d. Zertifikatsprüfung

Nach Abschluss des letzten erforderlichen Moduls des Zertifikatsprogramms ist eine Zertifikatsprüfung mit nachfolgenden Prüfungsteilen zu absolvieren:

- a) Präsentation einer Meinungsrede vor Publikum (ca. 10 Minuten)
- b) Mündliche Prüfung (ca. 25 Minuten)
- c) Durchführung und Analyse einer Gesprächssequenz (ca. 15 Minuten)

Die Zertifikatsprüfung wird insgesamt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ³Sie kann im Falle des Nichtbestehens einmal wiederholt werden.

8. Zertifikatsprogramm „Sozial- und Führungskompetenz“

a. Zulassungsverfahren

Die Zulassung zum Zertifikatsprogramm „Sozial- und Führungskompetenz“ ist auf 32 Studierende je Semester begrenzt. Wollen mehr Studierende das Zertifikatsprogramm belegen, entscheidet das Los.

b. Studienziele

Ziel des Zertifikatsprogramms ist es, die Studierenden hinsichtlich der Entwicklung ihrer persönlichen Sozial- und Führungskompetenz zu unterstützen. Dies geschieht durch praxisorientierte Kurse und Trainings, welche mit Hilfe eines Lernportfolios begleitet werden. Die Anwendung des Gelernten und dessen Reflexion geschieht im Rahmen eines Praktikums oder eines eigenen Projektes.

c. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 16 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

ca. Es müssen die drei folgenden Module im Umfang von insgesamt 10 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.FK-11	Führungskompetenz: Sozial- und Führungskompetenz I: Kommunikative Basiskompetenzen	(4 C / 3 SWS)
SK.AS.SK-01	Sozialkompetenz: Team(-entwicklung)	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-01	Führungskompetenz: Führung	(3 C / 2 SWS)

cb. Es muss wenigstens eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.FK-02	Führungskompetenz: Coaching	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-03	Führungskompetenz: Interkulturelle Kommunikationskompetenz	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-04	Führungskompetenz: Die lernende Organisation	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-05	Führungskompetenz: Diversity Management	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-06	Führungskompetenz: Unternehmenskultur	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-07	Führungskompetenz: Entscheidungskompetenz	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-10	Führungskompetenz: EXIST-priME-Cup – Existenzgründungswettbewerb: Entrepreneurship kompakt	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-13	Führungskompetenz: Wirtschaftsethik	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-20	Führungskompetenz: Vereinbarkeit von Beruf und Familie	(3 C / 2 SWS)

SK.AS.FK-21	Führungskompetenz: Design Thinking – Kreative Problemlösung für Studierende	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-22	Führungskompetenz: Unternehmerisches Denken und Handeln	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-23	Führungskompetenz: Altern in der Arbeitswelt – neue Aufgaben für Betriebe, Führungskräfte und Teams	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-07	Sozialkompetenz: Konfliktlösung und Kooperation	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-03	Selbstmanagement: Persönlichkeit und Selbst- und Fremdeinschätzung	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-04	Selbstmanagement: Success and Motivation	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-05	Selbstmanagement: Krisen- und Konfliktmanagement	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-14	Selbstmanagement: Handeln unter Verantwortung	(3 C / 2 SWS)
SK.HSp.06	Outdoor Education - Führungskompetenzen und Teamfähigkeiten entwickeln und anwenden	(4 C / 4 SWS)

cc. Es muss folgendes Modul im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.FK-15	Zertifikatsleistungen: Sozial- und Führungskompetenz	(3 C / 0 SWS)
-------------	--	---------------

9. Zertifikatsprogramm „Stimme – Ausdruck – Wirkung“

a. Zulassungsverfahren

Die Zulassung zu dem Zertifikatsprogramm „Stimme – Ausdruck – Wirkung“ erfolgt nach einem Erstgespräch mit der Koordinatorin oder dem Koordinator und ist auf 8 Studierende je Semester begrenzt. Wollen mehr Studierende das Zertifikatsprogramm belegen, entscheidet das Los.

b. Studienziele

Das Zertifikatsprogramm bietet Studierenden aller Fakultäten eine professionelle Vorbereitung für berufliche Tätigkeiten mit einem hohen Anteil an mündlicher Kommunikation (z.B. angehende Führungskräfte und Personalverantwortliche, Beraterinnen und Berater, Juristinnen und Juristen, Lehrerinnen und Lehrer, Theologinnen und Theologen, Beschäftigte in den Medien, Lehrende in Hochschule und Erwachsenenbildung etc.). Zielsetzungen sind

- der Erwerb von Kenntnissen über die nonverbalen Ausdrucksformen und ihre Grundlagen,
- die Erweiterung der Fähigkeiten hinsichtlich eines eigenen angemessenen Einsatzes von para- und extraverbalen Mitteln (Stimme, Sprechen, Körperausdruck in unterschiedlichsten Zielsituationen und
- der Erwerb von Analysekompetenz hinsichtlich der Wirkungsfaktoren dieser Mittel in der mündlichen Kommunikation.

c. Modulübersicht

Es müssen sechs Module im Umfang von insgesamt mindestens 18 C sowie weitere Leistungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

ca. Im Rahmen des Zertifikatsprogramms ist die Teilnahme an einer Stimmdiagnostik im Umfang von ca. 20 Minuten nachzuweisen. Sie besteht in der Bewältigung stimmlich-sprecherischer Anforderungen in verschiedenen situativen Kontexten sowie einem anschließenden Feedback-Gespräch. Die Stimmdiagnostik soll in der Regel zu Beginn des Zertifikatsprogramms erfolgen. Aufgrund der Stimmdiagnostik werden Studierenden bei Bedarf Einzelübungsbehandlungen zur Behebung stimmlich-sprecherischer Defizite im Hinblick auf berufliche Zielsituationen im Umfang von bis zu 10 Stunden angeboten.

cb. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.KK-21	Kommunikative Kompetenz: Basismodul Stimme – Sprechen– Auftreten	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-36	Kommunikative Kompetenz: Stimme – Sprechen – Auftreten in Lehr- und Lernsituationen	(3 C / 2 SWS)

cc. Es müssen die folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.KK-19	Kommunikative Kompetenz: Nonverbale Kommunikation	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-62	Kommunikative Kompetenz: Analyse von Stimme und ihrer Wirkung	(3 C / 2 SWS)

cd. Es müssen mindestens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.KK-22	Kommunikative Kompetenz: Stimme als Mittel authentischer Kommunikation	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-23	Kommunikative Kompetenz: Ausdrucksvoll sprechen	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-27	Kommunikative Kompetenz: Referat und Vortrag	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-30	Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik – Freie Rede	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-32	Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik – Gespräch	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-37	Kommunikative Kompetenz: Kommunikation in Lehr- und Lernsituationen	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-39	Kommunikative Kompetenz: Rhetorik in juristischen Kontexten	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-40	Kommunikative Kompetenz: Vertragsverhandlungen im juristischen Kontext	(3 C / 2 SWS)

SK.AS.KK-61	Kommunikative Kompetenz: Standardlautung der deutschen Sprache	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-63	Kommunikative Kompetenz: Varianten sprecherischer Performanz im Vortrag	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-64	Kommunikative Kompetenz: Rhetorik für Naturwissenschaftlerinnen und Naturwissenschaftler	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-66	Kommunikative Kompetenz: Grundlagen von Stimme und Sprechen	(3 C / 2 SWS)
ce. Es muss folgendes Modul im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:		
SK.AS.KK-67	Kommunikative Kompetenz: Abschlussmodul zum Zertifikat „Stimme – Ausdruck – Wirkung“	(3 C / 2 SWS)“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität rückwirkend zum 01.10.2016 in Kraft.
